Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/656

10. 05. 73

Sachgebiet 811

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat in ihrem Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Rehabilitation angekündigt. Diesem Ziel dient der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts. Das im Jahre 1953 in erster Linie zur Überwindung der Kriegsfolgen geschaffene Schwerbeschädigtengesetz soll den veränderten Verhältnissen, insbesondere dem modernen Gedanken einer umfassenden Rehabilitation aller Behinderten angepaßt werden. In den geschützten Personenkreis sollen künftig alle Behinderten einbezogen sein, unabhängig von der Ursache der Behinderung. Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber (Quotensystem) und die Funktion der Ausgleichsabgabe werden neu geregelt, das Verwaltungsverfahren soll wesentlich vereinfacht und die Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten gestärkt werden.

Darüber hinaus sollen die Werkstätten für Behinderte in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

B. Lösung

a) Der geschützte Personenkreis wird über den bisher in erster Linie begünstigten Kreis der Kriegs- und Arbeitsopfer hinaus auf alle Schwerbehinderten, unabhängig von Art und Ursache ihrer Behinderung, ausgedehnt. Dabei sind Schwerbehinderte alle körperlich, geistig oder seelisch Behinderten, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

b) Das System der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und der Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wird neu geordnet. Hierbei geht der Gesetzentwurf davon aus, daß jeder Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen, gleich ob Arbeitgeber der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und damit auch in die Gesellschaft zu leisten. Das geschieht in erster Linie dadurch, daß der Arbeitgeber einen bestimmten Anteil seiner Arbeitsplätze für Schwerbehinderte bereitstellt. Ist der Arbeitgeber hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, soll er als Ausgleich wenigstens einen Geldbetrag zur Förderung der Rehabilitation Schwerbehinderter zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe wird jetzt auch auf die Arbeitgeber der öffentlichen Hand erstreckt.

c) Eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll durch eine Reihe von Maßnahmen, beispielsweise durch die Einführung eines einheitlichen Pflichtsatzes von 6 vom Hundert der Arbeitsplätze für den öffentlichen und den privaten Bereich, die Unabdingbarkeit der Ausgleichsabgabe, die Selbstveranlagung der Arbeitgeber bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe sowie eine Bereinigung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes erreicht werden.

d) Die Stellung des Vertrauensmannes, der im Betrieb oder in der Dienststelle die Interessen der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen hat, wird verstärkt. Das geschieht einmal dadurch, daß Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes vollständig und übersichtlich zusammengefaßt werden; zum anderen durch eine Verbesserung der persönlichen Rechtsstellung des Vertrauensmannes, eine Ausdehnung des Anhörungsrechts gegenüber dem Arbeitgeber und das Teilnahmerecht an den Sitzungen der Personalvertretung.

e) Die Werkstätten für Behinderte werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Ihnen werden Hilfen eröffnet, die dazu beitragen sollen, die erforderlichen Arbeits- und Lieferaufträge zu beschaffen, um auf diese Weise den laufenden Betrieb der Werkstätten sicherzustellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehraufwendungen entstehen den Arbeitgebern einmal durch die Erweiterung des geschützten Personenkreises und die damit verbundenen Ansprüche auf einen Zusatzurlaub von 6

Werktagen, zum anderen durch die Einführung der Ausgleichsabgabe auch für die Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 50,— DM auf 100,— DM monatlich und den Verzicht auf einen individuellen Erlaß oder eine Herabsetzung der Ausgleichsabgabe.

Die finanziellen Belastungen der privaten Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe lassen sich auch nicht annähernd darstellen, weil sie von der endgültigen Festsetzung des Pflichtsatzes abhängen; diese Festsetzung soll aber erst nach Durchführung der ersten Arbeitsplatzzählung nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Die Belastungen durch den Zusatzurlaub werden für den privaten Bereich auf 41,1 Mio DM jährlich geschätzt.

Für den Bundeshaushalt (einschließlich Bundesbahn und Bundespost) sind durch den Zusatzurlaub und die Ausgleichsabgabe Belastungen nicht zu erwarten.



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 804 30 – Schw 4/73

Bonn, den 1. Juni 1973

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 393. Sitzung am 4. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundsgesetzbl. I S. 1233), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:

   „Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG)".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Schwerbehinderte

   Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind, sofern sie rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Gleichgestellte

   (1) Personen im Sinne des § 1, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert gemindert sind, sollen aufgrund einer Feststellung nach § 2 a auf ihren Antrag vom Arbeitsamt den Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung kann zeitlich befristet werden.

   (2) Auf Gleichgestellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 34 über den Zusatzurlaub anzuwenden."

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

   „§ 2 a

   Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit

   (1) Auf Antrag stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit fest. § 30 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), sind entsprechend anzuwenden.

   (2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, daß der Behinderte ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht.

   (3) Liegen mehrere Behinderungen vor, so ist der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Beurteilung der Auswirkungen der Behinderungen in ihrer Gesamtheit festzustellen. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, daß in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

   (4) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden aufgrund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Schwerbehinderter und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus. Diese Bescheinigung ist zu berichtigen oder einzuziehen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden.

   (5) Für die Streitigkeiten über Feststellungen nach Absatz 1 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung einer Bescheinigung nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zu den Gerichten

der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand (Arbeitgeber), die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 5 Abs. 1 verfügen, haben auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Pflichtsatz nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern, jedoch auf höchstens 10 vom Hundert zu erhöhen oder bis auf 4 vom Hundert herabzusetzen; eine unterschiedliche Festsetzung des Pflichtsatzes für private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand ist zulässig.

(3) Als Arbeitgeber der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefaßt mit dem Generalbundesanwalt, sowie die Deutsche Bundesbahn,

2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefaßt jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,

3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,

4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts."

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter

Unter den Schwerbehinderten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich in angemessenem Umfang befinden:

1. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert,

2. Schwerbehinderte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

3. sonstige nach Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffene Schwerbehinderte."

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. pflegebedürftige Behinderte sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Eingliederung der Behinderten dienen,

2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,

3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,

4. Teilnehmer an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes,

5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

(3) Als Arbeitsplätze zählen ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind, Stellen, auf denen Arbeit-

nehmer geringfügig im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt werden, sowie Stellen, auf denen Personen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben."

8. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3 und 5" gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) In Saisonbetrieben sind der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze 85 vom Hundert der Arbeitsplätze zugrunde zu legen."

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Bei Kampagnebetrieben ist die Zahl der Pflichtplätze auf der Grundlage der mit Stammarbeitern besetzten Arbeitsplätze und 20 vom Hundert der Kampagnearbeitsplätze zu berechnen."

   d) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

   e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

      „(5) Ein Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 20 Stunden in der Woche beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird der Schwerbehinderte weniger als 20 Stunden in der Woche beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

      (6) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 4, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen, wenn dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für Teilzeitbeschäftigte im Sinne des Absatzes 5.

      (7) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, der zu seiner beruflichen Bildung beschäftigt wird, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen."

9. §§ 7 und 8 werden gestrichen.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz einhundert Deutsche Mark. Sie ist vom Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 11 Abs. 2 an die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen. Ist ein Arbeitgeber mehr als 3 Monate im Rückstand, erläßt die Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und betreibt die Einziehung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen. Bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand hat sich die Hauptfürsorgestelle an die Aufsichtsbehörde zu wenden, gegen deren Entscheidung sie die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann.

(3) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwekke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(4) Die Hauptfürsorgestellen haben 50 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 9 a) weiterzuleiten. Zwischen den Hauptfürsorgestellen wird ein Ausgleich herbeigeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Ausgleichs zu regeln. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder Hauptfürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten, ein annähernd gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht.

(5) Die bei den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe sind von diesen gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(6) Bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, kann die Bundes-

regierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgleichsabgabe für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Landesarbeitsamtsbezirke herabsetzen oder erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten so erheblich übersteigt, daß die Pflichtplätze dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

(7) Für die Verpflichtung, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Absatz 1) gelten hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber."

11. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Ausgleichsfonds

(1) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbehinderter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als zweckgebundene Vermögensmasse ein „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" gebildet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren zu erlassen."

12. § 10 wird gestrichen.

13. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Sonstige Pflichten der Arbeitgeber".

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und den Vertretern des Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, anzuzeigen

1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 5 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,
2. die Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
3. Mehrfachanrechnungen und
4. den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Die Arbeitgeber haben den Anzeigen 2 Abschriften des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses beizufügen, sofern die Bundesanstalt für Arbeit nicht zuläßt, daß sie nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzeigen.

(3) Die Arbeitgeber haben der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu gewähren, soweit es im Interesse der Schwerbehinderten erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(5) Die Arbeitgeber haben den Vertrauensmann der Schwerbehinderten §§ 19 c und 19 f) unverzüglich nach seiner Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten (§ 19 g) unverzüglich nach seiner Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen."

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pflichten der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten".

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze zu prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialrat mitzuteilen, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte auf die Beteiligung des Vertrauensmannes verzichtet.

(2) Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3; nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern."

e) Absatz 5 wird gestrichen.

16. § 13 wird gestrichen.

17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle."

18. In § 15 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken."

20. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich aufgrund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an treffen."

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einschränkungen der Ermessensentscheidung".

b) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Verwaltungen" durch das Wort „Dienststellen" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn dem Schwerbehinderten ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist."

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Buchstaben b, c und f bis j" durch die Worte „Nr. 2 bis 5" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme von § 15 auch bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. In diesem Fall soll die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung innerhalb von einer Woche vom Tage des Eingangs des Antrages auf Zustimmung zur Kündigung an treffen; wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei" durch die Zahl „6" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber hat Einstellungen auf Probe und Beendigungen derartiger Ar-

beitsverhältnisse unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen der Hauptfürsorgestelle innerhalb von 4 Tagen anzuzeigen."

23. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Erweiterter Beendigungsschutz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn sie im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Abschnitts über die Zustimmung zur Kündigung gelten entsprechend."

24. Nach § 19 a wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Betriebsrat, Personalrat, Richterrat und Präsidialrat
Vertrauensmann der Schwerbehinderten
Beauftragter des Arbeitgebers

§ 19 b

Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrates

Betriebsrat, Personalrat, Richterrat und Präsidialrat haben die Eingliederung Schwerbehinderter zu fördern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber nach §§ 3, 4 und 12 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie sollen auf die Wahl des Vertrauensmannes hinwirken.

§ 19 c

Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt, der den Vertrauensmann im Falle seiner Verhinderung vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens 5 schwerbehinderte Richter angehören, diese einen Richter zu ihrem Vertrauensmann. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefaßt werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal- oder Richterrat nicht angehören kann.

(4) Bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Personalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbehinderte Soldaten wahlberechtigt und wählbar.

(5) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im übrigen sind die Vorschriften über das Wahlverfahren, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal- oder Richterrates sinngemäß anzuwenden. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle ein Vertrauensmann nicht gewählt, so kann die für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Hauptfürsorgestelle zu einer Versammlung der Schwerbehinderten zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes zu erlassen.

(7) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt 4 Jahre. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten kann der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

§ 19 d

Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) Der Vertrauensmann hat die Interessen der Schwerbehinderten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Er hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,

3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

(2) Der Vertrauensmann ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; das gilt vor allem für die Durchführung dieses Gesetzes.

(3) Der Vertrauensmann hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates beratend teilzunehmen. Erachtet er einen Beschluß des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf seinen Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechts über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. In den Fällen des § 21 e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), ist der Vertrauensmann, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichts zu hören.

(4) Der Vertrauensmann hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(5) Sind in einer Angelegenheit sowohl der Vertrauensmann der Richter als auch der Vertrauensmann der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

§ 19 e

Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert oder wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine berufliche Entwicklung.

(3) Er besitzt gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal- oder Richterrates.

(4) Er ist von seiner beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5) Zum Ausgleich für seine Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat der Vertrauensmann Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(6) Er ist verpflichtet,

1. über ihm wegen seines Amtes als Vertrauensmann bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 5, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, und

2. ihm wegen seines Amtes als Vertrauensmann bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben den Schwerbehinderten gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauensmännern in den Stufenvertretungen (§ 19 f) sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(7) Die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(8) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch dem Vertrauensmann zur Verfügung, soweit ihm hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 f

Gesamt-, Haupt- und Bezirksvertrauensmann

(1) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, so wählen die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe oder Dienststellen einen Gesamtvertrauensmann.

(2) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern ein Hauptvertrauensmann zu wählen; ist die Zahl der Bezirksvertrauensmänner niedriger als 5, sind auch die Vertrauensmänner der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(3) Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Hauptrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Vertrauensmänner nach § 19 c zu wählen und ist in diesem Zweig kein Hauptrichterrat gebildet, so ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ein Hauptvertrauensmann zu wählen. Der Hauptvertrauensmann nimmt die Aufgaben des Vertrauensmannes gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(4) Für jeden nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählenden Vertrauensmann wird wenigstens ein Stellvertreter gewählt.

(5) Der Gesamtvertrauensmann vertritt die Interessen der Schwerbehinderten in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der Schwerbehinderten, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die ein Vertrauensmann nicht gewählt werden kann oder worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Bezirks- und Hauptvertrauensmann sowie für den Vertrauensmann der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt werden.

(6) § 19 c Abs. 3 bis 7, § 19 d Abs. 2, 3 und 5 und § 19 e gelten entsprechend.

(7) § 19 d Abs. 4 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauensmänner und Bezirksvertrauensmänner durch den Gesamt-, Bezirks- oder Hauptvertrauensmann entsprechend.

§ 19 g

Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt werden.

§ 19 h

Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Vertrauensmann und Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat sollen zum Wohle der Schwerbehinderten in Betrieb oder Dienststelle eng zusammenarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen (Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestelle) und die übrigen Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensmann und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungsleute zur Bundesanstalt für Arbeit und zur Hauptfürsorgestelle."

25. Der bisherige „Fünfte Abschnitt" wird „Sechster Abschnitt".

26. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz von den Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die den Trägern der Rehabilitation nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt."

27. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Aufgaben der Hauptfürsorgestelle

(1) Der Hauptfürsorgestelle obliegt

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. der Kündigungsschutz,
3. die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 26).

(2) Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen. Sie soll dahin wirken, daß die Schwerbehinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten. Die Hauptfürsorgestelle soll außerdem darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei der Beschäftigung verhindert oder beseitigt werden; sie kann hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialräte durchführen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren; hierzu gehören auch Hilfen zur Wohnungsbeschaffung und zur wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbehinderter. Arbeitgebern können Geldleistungen gewährt werden, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 im Interesse der Schwerbehinderten geboten ist.

(4) Verpflichtungen anderer werden durch Absatz 3 nicht berührt. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind; eine Aufstockung durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle findet nicht statt.

(5) Ist ungeklärt, welcher Träger Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben zu gewähren hat, und ist die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen dadurch gefährdet, so kann die Hauptfürsorgestelle vorläufig Leistungen gewähren. Hat die Hauptfürsorgestelle Leistungen erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so hat dieser die Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch verjährt in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt vorläufig Leistungen erbracht worden sind."

28. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Aufgaben der Bundesanstalt" **um die Worte „für Arbeit" ergänzt.**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen

1. die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter,
2. die Berufsberatung und die Vermittlung Schwerbehinderter in berufliche Ausbildungsstellen,
3. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,
4. die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 2),
5. die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
6. die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 6 Abs. 5 bis 7),
7. die Erfassung der Werkstätten für Behinderte, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung nach dem Zehnten Abschnitt."

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter besondere Beratungs- und Vermittlungsstellen ein."

29. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Beirat für die Rehabilitation der Behinderten

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für die Rehabilitation der Behinderten bilden, der den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter berät, ihn bei der Aufgabe der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds durch Vorschläge mitwirkt.

(2) In den Beirat sollen Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen, der übrigen Rehabilitationsträger, der Bundesländer, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und der Rehabilitationseinrichtungen berufen werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren des Beirates bestimmt werden."

30. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestelle nach diesem Gesetz auf örtliche Fürsorgestellen übertragen oder die Heranziehung örtlicher Fürsorgestellen zur Durchführung der der Hauptfürsorgestelle obliegenden Aufgaben bestimmen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 39, ganz oder teilweise den Arbeitsämtern übertragen."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

31. Der bisherige „Sechste Abschnitt" wird „Siebenter Abschnitt"; in seiner Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Schwerbeschädigtenschutzes" das Wort „Schwerbehindertenschutzes".

32. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes

(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt, wenn sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert verringert, dies jedoch erst am Ende des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides folgt.

(2) Der gesetzliche Schutz Gleichgestellter erlischt mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 weggefallen sind, frühestens aber nach Ablauf von 2 Jahren seit Bekanntgabe der Gleichstellung. Er wird erst am Ende des Kalenderjahres wirksam, das auf den Eintritt seiner Unanfechtbarkeit folgt.

(3) Bis zum Erlöschen des gesetzlichen Schutzes werden die Behinderten dem Arbeitgeber auf die Pflichtzahl angerechnet."

33. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbeschädigtenschutzes" durch das Wort „Schwerbehindertenschutzes" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Schwerbehinderten, der einen Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer medizinischen oder berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte."

34. Der bisherige „Siebente Abschnitt" wird „Achter Abschnitt".

35. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 24 Abs. 1) der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle. Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehöde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter aufgrund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt."

36. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden. Er besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes, die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände sowie den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter. Die für die Hauptfürsorgestelle zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter. Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter."

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a" gestrichen.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

37. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen."

b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Halbsatz, „von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß," gestrichen und im letzten Halbsatz wird das Wort „Schwerkriegsbeschädigten" durch „Schwerbehinderten" ersetzt. Die Buchstaben „a)" und „b)" werden durch die Nummern „1." und „2." ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 28 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend."

38. § 31 wird gestrichen.

39. Der bisherige „Achte Abschnitt" wird „Neunter Abschnitt".

40. § 32 Abs. 2 wird gestrichen.

41. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Arbeitsentgelt und Dienstbezüge

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge dürfen Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen."

42. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Arbeitstagen" durch das Wort „Werktagen" ersetzt.

43. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerbehinderte, die in Heimarbeit Beschäftigte sind (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 – Bundesgesetzbl. I S. 921 –), und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Pflichtplätze dieses Auftraggebers angerechnet. Dies gilt auch für Schwerbehinderte, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes beschäftigt werden."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

44. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

45. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen, die in Durchführung dieses Gesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu

erheben. Das gilt auch für Widerspruchsverfahren."

46. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Geheimhaltungspflicht

Die Vertreter der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit, die Mitglieder der Ausschüsse (§§ 28 und 29) und des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten (§ 23) und ihre Stellvertreter sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 5, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, und
2. ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Auftrages. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben gegenüber den Schwerbehinderten es erfordern, gegenüber dem Vertrauensmann sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen."

47. Vor § 39 wird folgender Zehnter Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Förderung von Werkstätten für Behinderte

§ 38 b

Begriff der Werkstätten für Behinderte

Werkstätten für Behinderte im Sinne dieses Abschnitts sind Werkstätten, die Arbeitsplätze solchen Personen bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können; sie müssen den fachlichen Anforderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechen.

§ 38 c

Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die an Werkstätten für Behinderte Aufträge erteilen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge ist vom Arbeitgeber gegenüber der Hauptfürsorgestelle nachzuweisen.

§ 38 d

Anerkennungsverfahren

(1) Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Abschnitts in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesanstalt für Arbeit im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 38 b nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 38 b nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt für Arbeit gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn die Werkstatt für Behinderte die Anerkennung mißbraucht.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Anerkennung.

§ 38 e

Blindenwerkstätten

§ 38 c ist auch zugunsten von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), anzuwenden."

48. Der bisherige „Neunte Abschnitt" wird „Elfter Abschnitt".

49. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des

1. § 3 Abs. 1 oder § 4 über die Beschäftigung der Schwerbehinderten,

2. § 11 über die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen,

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 über die Beteiligung des Vertrauensmannes bei Bewerbungen oder des § 12 Abs. 2 Satz 2 über die Förderung des beruflichen Fortkommens der Schwerbehinderten,

4. § 19 d Abs. 2 über die Unterrichtung und Anhörung des Vertrauensmannes

zuwiderhandelt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2" durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3" ersetzt.

50. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm

1. als Vertrauensmann der Schwerbehinderten oder

2. sonst als Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

51. §§ 41 und 42 werden gestrichen.

52. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

53. § 44 wird gestrichen.

54. Die Bezeichnungen „Schwerbeschädigter" und „schwerbeschädigt" werden durch die Bezeichnungen „Schwerbehinderter" und „schwerbehindert" ersetzt.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 2

Aufhebung von Durchführungsverordnungen

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40), die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894) und die Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58) werden aufgehoben.

§ 3

Ausgleichsfonds

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 21. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleibt bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel I Nr. 11 (§ 9 a Abs. 2) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht der bisher bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gebildete Ausgleichs-

fonds auf den nach Artikel I Nr. 11 (§ 9 a) beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildeten Ausgleichsfonds über.

§ 4

Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 5

Gleichstellungsbescheide

(1) Als Verwaltungsentscheidungen über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Artikels I Nr. 4 (§ 2 a Abs. 2) gelten auch Gleichstellungsbescheide der Hauptfürsorgestellen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

(2) Behinderte, die nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a des Schwerbeschädigtengesetzes einem Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, gelten auch weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen.

§ 6

Aussetzung der Ausgleichsabgabe

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung über den Pflichtsatz nach Artikel I Nr. 5 (§ 3 Abs. 2), längstens jedoch für die Dauer eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, ausgesetzt. Bei der Festsetzung des Pflichtsatzes werden die Anzeigen nach Artikel I Nr. 14 (§ 11 Abs. 2) zugrunde gelegt, die zum 31. März des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erstatten sind.

§ 7

Schwerbeschädigtenbetriebe

Betriebe, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eigenschaft als Schwerbeschädigtenbetrieb im Sinne des § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkannt ist, werden für eine Übergangszeit von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, hinsichtlich der in Artikel I Nr. 47 (§ 38 c) dieses Gesetzes genannten Vergünstigung den Werkstätten für Behinderte gleichgestellt. Das gilt auch für Einrichtungen, die überwiegend Schwerbehinderte zum Zwecke der Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft beschäftigen, jedoch nicht die Voraussetzungen nach Artikel I Nr. 47 erfüllen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Gleichbehandlung mit einer Werkstatt für Behinderte zuläßt.

§ 8

Witwen und Ehefrauen

(1) Eine nach § 8 Abs. 4 und 5 des Schwerbeschädigtengesetzes zugelassene Anrechnung gilt auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wegfall ihrer Voraussetzungen fort. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 2 und 4 des Schwerbeschädigtengesetzes sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 weiterhin anwendbar.

(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes können aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Hauptfürsorgestellen vorhanden sind, Leistungen im bisherigen Rahmen (§ 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes) weiter gewährt werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

§ 9

Neuwahl der Vertrauensmänner

(1) Die erstmaligen Wahlen der Vertrauensmänner nach Artikel I Nr. 24 (§§ 19 c und 19 f) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, durchzuführen.

(2) Vertrauensmänner, Haupt- und Bezirksvertrauensmänner, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, verbleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 1 im Amt. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Gesetz.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vof 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf den Tag der Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Artikel II § 1 sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Vorbemerkung

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 i. d. F. vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233) ist seit Jahren öffentlicher und verwaltungsinterner Kritik ausgesetzt. Kernpunkte dieser Kritik sind einmal der zu hohe Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Gesetzes und zum anderen die Beschränkung des Schutzes des Schwerbeschädigtengesetzes auf ganz bestimmte Gruppen von Behinderten, ausgerichtet nach der Ursache, auf der die Behinderung beruht.

Die Bundesregierung hatte bereits in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt, sie werde besonders für die Mitbürger sorgen, die trotz Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung im Schatten leben; sie werde um verstärkte Maßnahmen bemüht sein, die den Behinderten in Beruf und Gesellschaft Chancen eröffnen, wo immer dies möglich sei. Zur Einlösung dieses Versprechens hat die Bundesregierung am 14. April 1970 das „Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten" vorgelegt (vgl. Sozialbericht 1970, BT-Drucksache VI/643 S. 22 ff.). Das Aktionsprogramm kann und konnte nicht von heute auf morgen verwirklicht werden, nachdem die Behinderten lange Jahre im Schatten der Gesellschaft gestanden haben; seine Verwirklichung wird in dieser Legislaturperiode konsequent fortgesetzt. Deshalb ist auch in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 die Eingliederung der Behinderten an die Spitze der sozialpolitischen Aussagen gestellt worden.

Nummer 5 des Aktionsprogramms gilt der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Rehabilitation. Neben einer Angleichung der zur Zeit sehr unterschiedlichen Rehabilitationsleistungen ist die Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtengesetzes zu einem Schwerbehindertengesetz als vorrangige Aufgabe herausgestellt und der Rahmen dieser Reform abgesteckt. Das in erster Linie zur Überwindung der Kriegsfolgen geschaffene Schwerbeschädigtengesetz sei den veränderten Verhältnissen, insbesondere den modernen Gedanken einer umfassenden Rehabilitation aller Behinderten, anzupassen.

In den geschützten Personenkreis sollten unabhängig von der Ursache der Behinderung alle Behinderten einbezogen werden, bei denen ein Schutzbedürfnis besteht. Das Verwaltungsverfahren sei zu vereinfachen, die Beschäftigungspflicht (Quotensystem) und die Funktion der Ausgleichsabgabe seien zu überprüfen, den Werkstätten für Behinderte müsse in besonderem Maße geholfen werden.

Der Gesetzentwurf soll diese Ankündigung des Aktionsprogramms einlösen. Er ist eine notwendige Ergänzung und Abrundung des am 26. Mai 1972 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation; dieser Gesetzentwurf, der vom VI. Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden ist, wird nach einigen notwendig gewordenen Änderungen in allernächster Zeit erneut vorgelegt werden.

II. Die wichtigsten Punkte der Novelle

1. Der geschützte Personenkreis wird über den bisher in erster Linie begünstigten Kreis der schwerbehinderten Kriegs- und Arbeitsopfer hinaus auf alle Schwerbehinderten unabhängig von der Art und Ursache ihrer Behinderung ausgedehnt. Dabei sind Schwerbehinderte alle körperlich, geistig oder seelisch Behinderten, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.

2. Das System der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und der Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wird neu geordnet. Der Neuordnung liegt der Gedanke zugrunde, daß jeder Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen, gleich ob Arbeitgeber der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu leisten. Dieser Beitrag zur Rehabilitation soll in erster Linie dadurch geleistet werden, daß der Arbeitgeber einen bestimmten Anteil seiner Arbeitsplätze für die Beschäftigung Schwerbehinderter bereitstellt. Ist einem Arbeitgeber dieser Beitrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, soll er als Ausgleich wenigstens einen Geldbetrag zur anderweitigen Förderung der Rehabilitation Schwerbehinderter zahlen. Dabei kommt der Ausgleichsabgabe eine doppelte Bedeutung zu. Sie hat einmal eine echte Ausgleichsfunktion, sie soll nämlich einen Ausgleich schaffen zwischen den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denjenigen, die hierzu nicht in der Lage sind oder es nicht wollen. Sie soll aber zum anderen auch die Arbeitgeber nachhaltig anhalten, den eigentlichen Auftrag des Gesetzes, die Sicherung der Beschäftigung Schwerbehinderter, zu erfüllen.

3. Die angestrebte Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

   — Einführung eines grundsätzlich einheitlichen Pflichtsatzes von 6 vom Hundert der Arbeits-

plätze anstelle branchenweiser oder individuell unterschiedlicher Pflichtsätze,

- Vereinheitlichung des Beginns der Beschäftigungspflicht bei 16 Arbeitsplätzen anstelle des in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst unterschiedlichen Beginns,
- Zusammenfassung der Arbeitsplätze ein und desselben Arbeitgebers in verschiedenen Betrieben und Verwaltungen im Bundesgebiet generell kraft Gesetzes statt auf Antrag,
- Unabdingbarkeit der Ausgleichsabgabe anstelle von individueller Herabsetzung,
- Selbstveranlagung der Arbeitgeber bei Erfüllung der Beschäftigungspflicht und Berechnung der Ausgleichsabgabe anstelle des behördlichen Feststellungsverfahrens,
- Wegfall der Aufschlüsselung der Ausgleichsabgabe bei der Zusammenfassung mehrerer Betriebe eines Arbeitgebers,
- Vereinfachung des Gleichstellungsverfahrens,
- flexible Gestaltung der Mehrfachanrechnung eines Schwerbehinderten,
- Bereinigung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes.

4. Die Stellung des Vertrauensmannes, der im Betrieb oder in der Dienststelle die Interessen der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen hat, wird verstärkt. Das geschieht äußerlich dadurch, daß Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes (Fünfter Abschnitt) vollständig und übersichtlich zusammengefaßt werden. Materielle Verbesserungen sind insbesondere das weitgehende Anhörungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber und das Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Personalvertretung. Die persönliche Rechtsstellung des Vertrauensmannes wird vor allem durch das erweiterte Benachteiligungsverbot und durch das Recht auf Arbeitsbefreiung der Rechtsstellung eines Betriebs- oder Personalratsmitgliedes weitgehend angenähert. Bei den Gerichten wird künftig ein eigener Vertrauensmann der Richter gewählt.

5. Die Werkstätten für Behinderte werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Für die Arbeitgeber werden Anreize geschaffen, den Werkstätten Arbeits- und Lieferaufträge zu erteilen; die Arbeitgeber können einen Teil der Auftragssumme auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Auf diese Weise soll der laufende Betrieb der Werkstätten sichergestellt und die durch das Arbeitsförderungsgesetz geschaffenen institutionellen Förderungsmaßnahmen wirksam ergänzt werden.

6. Darüber hinaus bringt der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Verbesserungen. Die wichtigsten sind:
   - Ausdehnung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber auf Schwerbehinderte, die ausgebildet oder umgeschult werden,
   - Erweiterung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Schwerbehinderten,
   - Verbesserung des Kündigungsschutzes, insbesondere auch eine wirksame Sicherung der älteren Arbeitnehmer, weil künftig auch altersbedingte Minderungen der Erwerbsfähigkeit, vor allem vorzeitige Verschleißerscheinungen, die Schwerbehinderteneigenschaft begründen.
   - Initiativrecht der Personalvertretung und der Hauptfürsorgestellen zur Wahl des Vertrauensmannes,
   - erweiterte Aufgaben der Hauptfürsorgestellen im Bereich der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, zur Gewährung vorläufiger Hilfen und zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen.

III. Finanzielle Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen

Mehraufwendungen entstehen den Arbeitgebern einmal durch die Erweiterung des geschützten Personenkreises und die damit verbundenen Ansprüche auf einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen, zum anderen durch die Einführung der Ausgleichsabgabe auch für die Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 50 DM auf 100 DM monatlich und den Verzicht auf einen individuellen Erlaß oder eine Herabsetzung der Ausgleichsabgabe.

Entlastungen ergeben sich für die privaten Arbeitgeber aus der vorübergehenden Aussetzung der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Den Schätzungen und Berechnungen der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, daß das Gesetz am 1. Januar 1974 in Kraft tritt.

1. Mehraufwendungen durch Zusatzurlaub

Die Dauer des Zusatzurlaubs wird durch den Gesetzentwurf nicht verändert, jedoch erhöht sich durch die Ausdehnung des geschützten Personenkreises die Zahl der Schwerbehinderten, denen künftig ein Anspruch auf Zusatzurlaub zusteht. Nach dem Ergebnis der letzten statistischen Erhebung der Bundesanstalt für Arbeit waren am 1. November 1971 rund 450 000 Pflichtplätze für die Unterbringung von Schwerbeschädigten in Anspruch genommen, davon ca. 400 000 Plätze für Schwerbeschädigte und Gleichgestellte, denen ein Anspruch auf Zusatzurlaub zusteht. Bei einem Anwachsen dieses Personenkreises

um 40 vom Hundert würde künftig weiteren 160 000 Schwerbehinderten Zusatzurlaub zu gewähren sein. Diese Zahl verteilt sich auf die öffentlichen und privaten Arbeitgeber wie folgt:

Bund (einschließlich Bundesbahn und Bundespost)	17 000
Länder	16 000
Gemeinden	7 000
private Arbeitgeber	120 000
	160 000

Direkte Mehrkosten entstehen weder den privaten noch den öffentlichen Arbeitgebern. Falls der Ausfall der Arbeitskraft des Behinderten nicht durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden kann, besteht der Nachteil des Arbeitgebers darin, daß er entweder einen Arbeits- und damit einen Produktionsausfall erleidet oder den Ausfall durch Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte, also durch erhöhten Personalkostenaufwand, abwenden muß. Zur wertmäßigen Bestimmung der Nachteile erscheint es in Ermangelung eines besseren Maßstabes vertretbar, den Überlegungen das arbeitstägliche Bruttoeinkommen aus unselbständiger Beschäftigung je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer zugrunde zu legen.

Bei einem arbeitstäglichen Bruttoeinkommen von 68,50 DM (1971) errechnet sich danach bei einem Zusatzurlaub von 6 Werktagen für 160 000 Schwerbehinderte theoretisch eine Belastung von insgesamt 54,8 Mio DM jährlich. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bund (einschließlich Bundesbahn und Bundespost)	5,8 Mio DM
Länder	5,5 Mio DM
Gemeinden	2,4 Mio DM
private Arbeitgeber	41,1 Mio DM
	54,8 Mio DM

In der Praxis sind Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und zumindest auch auf die Haushalte der Länder jedoch nicht zu erwarten, weil davon auszugehen ist, daß die durch den Zusatzurlaub des neuen Personenkreises entstehenden Ausfälle hier durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden; für die Gemeinden dürfte das nicht in gleicher Weise gelten.

2. *Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsabgabe*

a) Von den privaten Arbeitgebern wäre nach geltendem Recht bei einer Zahl von zur Zeit insgesamt 337 000 nicht besetzten Pflichtplätzen, davon im privaten Bereich 290 000, eine Ausgleichsabgabe von 174 Mio DM jährlich zu zahlen. Infolge Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe nach § 9 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes beträgt das tatsächliche Aufkommen in den letzten Jahren durchschnittlich aber nur 10 bis 12 Mio DM.

Bei einem angenommenen Pflichtsatz von 6 vom Hundert und bei Anwendung der in § 9 vorgesehenen Regelung (Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 100 DM monatlich, kein Erlaß, keine Herabsetzung) wäre bei einem geschätzten Überhang von 112 000 unbesetzten Pflichtplätzen, davon im privaten Bereich 100 000, von den privaten Arbeitgebern eine Ausgleichsabgabe von rund 120 Mio DM jährlich zu zahlen.

b) Von den Arbeitgebern der öffentlichen Hand war bisher eine Ausgleichsabgabe nicht zu zahlen. Bei einem Pflichtsatz von 6 vom Hundert und bei Durchführung der in § 9 vorgesehenen Regelung ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden schätzungsweise folgende jährlichen Belastungen:

Bund (einschließlich Bundesbahn und Bundespost)	–,– Mio DM
Länder	9,5 Mio DM
Gemeinden	5,0 Mio DM
	14,5 Mio DM

Die gegenüber den Arbeitgebern der öffentlichen Hand vergleichsweise wesentlich höhere Belastung der privaten Arbeitgeber erklärt sich daraus, daß im öffentlichen Dienst – bei einem bisherigen Pflichtsatz von 10 vom Hundert – ein höherer Anteil an Schwerbehinderten vorhanden ist; hierdurch verringert sich – bei einem künftig einheitlichen Pflichtsatz – im öffentlichen Dienst der Überhang an offenen Pflichtsätzen und folglich auch der Umfang der zu zahlenden Ausgleichsabgabe.

Im Bundesdienst wären bei einem Pflichtsatz von 6 vom Hundert insgesamt nur 3 295 Pflichtplätze nicht besetzt, für die Ausgleichsabgabe zu zahlen wäre. Da aber mit einem Anstieg der Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten um rund 17 000 zu rechnen ist (vgl. oben Nr. 1), kann davon ausgegangen werden, daß im Bereich des Bundes im Hinblick auf die in § 9 Abs. 7 getroffene Regelung eine Ausgleichsabgabe nicht zu zahlen ist. Dies gilt auch dann, wenn im Bundesdienst künftig von einer erhöhten Zahl von Arbeitsplätzen ausgegangen werden muß.

Bei den Ländern dürfte die Situation ähnlich sein. Da aber zur Zeit genaue Angaben über die Erfüllung des Pflichtsatzes in den einzelnen Ländern nicht vorliegen, ist insoweit ein Maximalbetrag von 9,5 Mio DM eingesetzt worden.

c) Die Schätzungen der Belastungen aus der Ausgleichsabgabe bergen, vor allem für den Bereich der privaten Arbeitgeber, zwei Unsicherheitsfaktoren in sich:

— die nicht genau bekannte und auch im Augenblick nicht genau zu ermittelnde Zahl der Behinderten, die künftig Schwerbehinderte sein werden, und

— die nicht genau bekannte und auch im Augenblick nicht genau zu ermittelnde Zahl der Pflichtplätze, vor allem im Bereich der privaten Arbeitgeber. Um bei dieser Unsicherheit ein Risiko nach beiden Seiten – zu großer Überhang an Pflichtplätzen mit der Folge einer ungerechtfertigten Belastung der Arbeitgeber, zu geringe Zahl an Pflichtplätzen mit der Folge einer Gefährdung der Unterbringung Schwerbehinderter – zu vermeiden, erscheint es geboten, die Erhebung der Ausgleichsabgabe bis zur ersten Arbeitsplatzzählung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszusetzen. Aufgrund der dann vorliegenden sicheren Unterlagen soll durch Rechtsverordnung ein angemessener Pflichtsatz, orientiert an der Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten, festgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung ist in Artikel II § 6 vorgesehen.

Die Aussetzung der Erhebung der Ausgleichsabgabe im Jahre 1974 bedeutet für die privaten Arbeitgeber eine Entlastung um 10 bis 12 Mio DM.

3. *Zusammenstellung für den Zeitraum der Finanzplanung für die Jahre 1974 bis 1976*

a) private Arbeitgeber

Die finanziellen Belastungen, die sich für die privaten Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe ergeben, lassen sich auch nicht annähernd darstellen, weil die endgültige Höhe des Pflichtsatzes später festgesetzt wird.

Im übrigen stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

	1974	1975	1976
	in Mio DM		
Erweiterung des Personenkreises (Urlaub)	41,1	41,1	41,1
Aussetzung der Ausgleichsabgabe	– 11,0	–	–
Aufwendungen zusammen	30,1	41,1	41,1

b) öffentliche Arbeitgeber

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes wird ein Pflichtsatz von 6 vom Hundert unterstellt.

aa) Bund — Keine Mehrausgaben

bb) Länder	1974	1975	1976
	in Mio DM		
Erweiterung des Personenkreises (Urlaub)	–	–	–
Ausgleichsabgabe	–	9,5	9,5
Aufwendungen zusammen	–	9,5	9,5

cc) Gemeinden	1974	1975	1976
	in Mio DM		
Erweiterung des Personenkreises (Urlaub)	2,4	2,4	2,4
Ausgleichsabgabe	–	5,0	5,0
Aufwendungen zusammen	2,4	7,4	7,4

IV. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehraufwendungen der Arbeitgeber können nur insoweit preiswirksam werden, wie die konjunkturelle Lage eine Überwälzung ermöglicht. Die geringe Größenordnung der Belastungen läßt erwarten, daß keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau eintreten werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es sich um produktive sozialpolitische Maßnahmen handelt, die die Beschäftigung Behinderter fördern und tendenziell preisdämpfend wirken.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I (Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes)

Zu Nr. 1 (Gesetzesbezeichnung)

Gegenstand und Zweck dieses Gesetzes ist es, die Eingliederung der besonders betroffenen Behinderten in Arbeit, Beruf und damit zugleich auch in die Gesellschaft durch besondere Maßnahmen zu sichern. Die besonderen Eingliederungshilfen des Schwerbehindertengesetzes ergänzen die medizinischen und berufsfördernden Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation, die den Behinderten aufgrund anderer Gesetze von den verschiedenen Trägern der Rehabilitation gewährt werden; so gesehen handelt es sich auch bei den Hilfen des Schwerbehindertengesetzes um Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation. Jedoch ist es zur Inanspruchnahme dieser Hilfen nicht erforderlich, daß zuvor von anderen Trägern Rehabilitationsleistungen gewährt worden sind. Entscheidend ist allein das Vorhandensein einer Behinderung und ein bestimmter Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Zu Nr. 2 (§ 1: Schwerbehinderte)

Die Vorschrift verwirklicht das Hauptanliegen dieses Gesetzes: Der unmittelbar kraft Gesetzes geschützte Personenkreis wird über den bisher allein begünstigten Kreis der schwerbehinderten Kriegs- und Arbeitsopfer sowie sonstigen Schwerbeschädigten auf alle Schwerbehinderten – ohne Rücksicht auf Art und Ursache ihrer Behinderung – ausgedehnt. Dadurch werden die bisher den Schwerbeschädigten vorbehaltenen besonderen Eingliederungshilfen des

Schwerbeschädigtengesetzes, vornehmlich die Hilfen bei der Eingliederung und Sicherung eines den Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden dauerhaften Arbeitsplatzes, allen Behinderten eröffnet, die dieses besonderen Schutzes bedürfen. Die besondere Schutzbedürftigkeit wird wie bisher an dem geläufigen Kriterium der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemessen, auch wenn damit eine individualisierende, arbeitsmarktbezogene Betrachtung nicht möglich ist. Der erforderliche Schweregrad der Behinderung beträgt wie bisher 50 vom Hundert.

Die Öffnung des Gesetzes für alle schutzbedürftigen Behinderten ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Behinderung bewirkt, daß auch ältere Arbeitnehmer in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden, wenn ihre altersbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit allein oder zusammen mit den Auswirkungen einer anderen Behinderung den erforderlichen Schweregrad erreicht.

Die teilweise noch unterschiedliche Behandlung von Deutschen und Nichtdeutschen, die rechtmäßig im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder arbeiten, ohne hier zu wohnen (sogenannte Grenzarbeitnehmer), wird – wie schon in anderen Gesetzen – auch in diesem Gesetz aufgegeben. Damit wird zugleich den Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung getragen. Die für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehene Regelung gilt insoweit bereits seit nunmehr fast 20 Jahren im Land Berlin (§ 43 Abs. 1 Buchstabe a des Schwerbeschädigtengesetzes) und hat sich bewährt.

Die Neufassung des § 1 wird zu einer wesentlichen Erweiterung des geschützten Personenkreises führen. Genaue Angaben über die Größenordnung der künftig Schwerbehinderten liegen nicht vor. Nach Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen, die auf einzelnen Betriebserhebungen beruhen, wird mit einer Zunahme von mehr als einem Drittel zu rechnen sein. Befürchtungen, daß bei einem Pflichtsatz von künftig 6 vom Hundert die Zahl der Pflichtplätze nicht ausreiche, um den künftig geschützten Personenkreis unterzubringen, sind jedoch nicht gerechtfertigt. Das geht eindeutig aus den statistischen Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit hervor, die alle 2 Jahre zum 1. November durchgeführt werden. Danach haben sich seit 1967 die für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes relevanten Zahlen wie folgt entwickelt:

		1967	1969	1971
1	Zahl der beschäftigungspflichtigen Betriebe und Verwaltungen	105 612	105 747	104 271
2	Zahl der Arbeitsplätze in den Betrieben und Verwaltungen	14 984 000	15 863 000	16 373 000
3	Zahl der zu zählenden Arbeitsplätze	12 897 000	13 766 000	14 107 000
4	Pflichtplätze (Soll)	707 709	756 861	763 338
5	Besetzte Pflichtplätze	475 343	469 891	450 573
6	Unbesetzte Pflichtplätze	261 023	313 021	337 358

Am 1. November 1971 waren also von den insgesamt vorhandenen 763 338 Pflichtplätzen 450 573 in Anspruch genommen, und zwar nicht nur durch Schwerbeschädigte, sondern auch durch Gleichgestellte, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, Witwen und Ehefrauen und durch Mehrfachanrechnungen. Bei einem Anstieg der künftig Schwerbehinderten um 160 000 (das sind 40 vom Hundert von 400 000, vgl. Begründung Teil A, III, 1.) sowie unter Berücksichtigung der erleichterten Voraussetzungen für die Gleichstellung und die Mehrfachanrechnung dürfte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Bedarf von 870 000 Plätzen eine Zahl von 982 000 Pflichtplätzen (das sind 6 vom Hundert der unter 2 für 1971 ausgewiesenen 16 373 000 Arbeitsplätze) gegenüberstehen. Dabei ist unberücksichtigt gelassen, daß ausweislich der statistischen Erhebungen einem Anstieg der Zahl der Arbeitsplätze ein Rückgang der Zahl der Schwerbeschädigten gegenübersteht.

Zu Nr. 3 (§ 2: Gleichgestellte)

Die bisher schon gegebene Möglichkeit zur Gleichstellung bestimmter Behinderter mit Schwerbehinderten wird in Absatz 1 beibehalten. Nach dem Übergang vom Kausal- zum Finalprinzip bezieht sie sich künftig auf Behinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert gemindert, jedoch trotz dieses geringen Grades ihrer Behinderung besonders schutzbedürftig sind.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Gleichstellung soll das Arbeitsamt sein, weil es auf-

grund seiner Vermittlungsbemühungen am ehesten beurteilen kann, ob die Unterbringung eines Behinderten auf dem Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt, die durch eine Gleichstellung ausgeräumt werden können.

Absatz 2 übernimmt Absatz 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes. Die Wirkung der Gleichstellung besteht danach darin, daß den Gleichgestellten die gleichen Vorteile wie Schwerbehinderten nach diesem Gesetz eingeräumt werden, nicht darin, daß sie den Status von Schwerbehinderten erhalten.

Die auf bestimmte Betriebe beschränkte Gleichstellung entfällt. Sie schränkt die berufliche Beweglichkeit des Gleichgestellten zu sehr ein, weil ihm der gesetzliche Schutz bei einem Wechsel des Betriebes automatisch verlorengeht und für den neuen Betrieb erst wieder beantragt werden muß. Jedoch erschien es geboten, dem Arbeitsamt die Möglichkeit zu eröffnen, die Gleichstellung zu befristen. Das wird in den Fällen zu geschehen haben, bei denen nicht feststeht, ob die Hilfen des Gesetzes auf Dauer erforderlich sind, um den Arbeitsplatz zu behalten.

Der Widerruf der Gleichstellung und damit das Erlöschen des gesetzlichen Schutzes ist aus systematischen Gründen in § 25 Abs. 2 geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 2 a: Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit)

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 3 Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren der Feststellung einer oder mehrerer Behinderungen und des Grades auf ihr beruhender Minderungen der Erwerbsfähigkeit, in Absatz 4 die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung einer Bescheinigung über die Eigenschaft als Schwerbehinderter und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, in Absatz 5 die Rechtswegzuständigkeit und das Gerichtsverfahren.

Zuständig für die Feststellung sind grundsätzlich die mit der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes beauftragten Verwaltungsbehörden und Stellen, d. h. die nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden in der Kriegsopferversorgung errichteten Versorgungsämter, Landesversorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen.

Sie treffen aber dann keine Feststellung, wenn bereits eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in einer Entscheidung eine Feststellung getroffen hat, die von der Bindungs- bzw. Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung umfaßt wird. Als solche Entscheidungen kommen etwa die der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Behörden der Kriegsopferversorgung, der Entschädigungsbehörden oder der Dienstherren über die Festsetzung einer Rente, einer an Stelle einer Rente gewährten Kapitalabfindung, einer Versorgungs- oder Unfallfürsorgeleistung in Betracht, wenn der rechtskraftfähige Teil der Entscheidung ergibt, daß der Leistungsgewährung die Feststellung eines bestimmten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde liegt (zu Gleichstellungsbescheiden der Hauptfürsorgestellen siehe Artikel II § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes). Gleiches gilt wie bisher schon nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40), wenn zwar eine Entscheidung noch nicht getroffen ist, aber ein Verfahren bereits eingeleitet ist und die für die Entscheidung zuständige Dienststelle eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 vom Hundert beträgt.

Zuständig für die Feststellung sollen die mit der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes beauftragten Behörden aber auch dann sein, wenn zwar bereits eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in einem Renten- oder sonstigen Leistungsbescheid einen bestimmten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund einer bestimmten Behinderung festgestellt hat, der Behinderte aber ein Interesse an anderweitiger Feststellung glaubhaft macht, weil z. B. eine weitere Behinderung keine Berücksichtigung gefunden hat oder weil – beim Vorhandensein mehrerer diesbezüglicher Feststellungen – die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen ist.

Zu Nr. 5 (§ 3: Umfang der Beschäftigungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber wird beibehalten, der für private und öffentliche Arbeitgeber unterschiedlich hohe Pflichtsatz und ungleichmäßige Beginn der Beschäftigungspflicht vereinheitlicht. Die Beschäftigungspflicht bezieht sich trotz der Ausdehnung des geschützten Personenkreises nur auf Personen im Sinne der §§ 1 und 2, die der Arbeitsvermittlung im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes zur Verfügung stehen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der öffentlich-rechtliche Dienstherr. An der Verwendung des einheitlichen Begriffs „Arbeitgeber" wird aus Gründen der Vereinfachung festgehalten (vgl. § 3 Abs. 1 des geltenden Gesetzes). Daraus folgt, daß die den Arbeitgeber treffenden Pflichten grundsätzlich auch für den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gelten. Andererseits folgt aus der Verwendung des einheitlichen, dem Arbeitsrecht entlehnten Begriffs „Arbeitgeber" nicht, daß auch andere, im Gesetz verwendete arbeitsrechtliche Begriffe wie etwa Kündigung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung usw. auf das Beamten- oder Richterverhältnis anzuwenden sind (vgl. hierzu § 36).

Der Pflichtsatz für die Beschäftigung von Schwerbehinderten bezieht sich nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 auf Arbeiter, Angestellte, Beamte

und Richter zusammen. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufteilung der einzustellenden Schwerbehinderten auf jede dieser in einem Betrieb oder einer Dienststelle vorhandenen Gruppe ist nicht beabsichtigt. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich frei in der Auswahl der Schwerbehinderten und auch der Arbeitsplätze, die er in Erfüllung der Beschäftigungspflicht besetzen will. Im Interesse einer ausgewogenen Unterbringung und einer gerechten Verteilung der Aufstiegsmöglichkeiten wird jedoch erwartet, daß die für die Schwerbehinderten vorgesehenen Stellen in etwa der Zusammensetzung des gesamten Personals entsprechen.

Der Pflichtsatz soll, solange exakte Angaben über die Größe des künftig geschützten Personenkreises und über die zu zählenden Arbeitsplätze (§ 5) nicht vorliegen, – wie bisher – 6 vom Hundert betragen.

Zu Absatz 2

Die endgültige Festsetzung des Pflichtsatzes ist erst nach der ersten Zählung der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der Anzeigen der Arbeitgeber, die nach Artikel II § 6 erstmalig zum 31. März des Jahres des Inkrafttretens zu erstatten sind, möglich. Deshalb wird die Bundesregierung ermächtigt, den Pflichtsatz durch Rechtsverordnung der Größe des geschützten Personenkreises und dem sich daraus ergebenden Bedarf an Pflichtplätzen anzupassen.

Nicht mehr vorgesehen ist die in § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes erteilte Ermächtigung zu unterschiedlich hoher Festsetzung des Pflichtsatzes für einzelne Verwaltungen, Wirtschaftszweige und Betriebsarten. Denn ein abweichender Pflichtsatz für Verwaltungen und Wirtschaftszweige insgesamt erscheint bei der Vielfalt der Behinderungsarten und der Vielfalt von Beschäftigungsmöglichkeiten in einer arbeitsteiligen Wirtschaft nicht gerechtfertigt; Unterschiede bei der Unterbringung Schwerbehinderter können daher einheitlich für ganze Verwaltungen oder Wirtschaftszweige nicht mehr anerkannt werden. Hiervon muß allein wegen des derzeitigen Pflichtsatzes von 10 vom Hundert für den öffentlichen Dienst eine Ausnahme gemacht und die Festsetzung eines von der privaten Wirtschaft abweichenden Pflichtsatzes für diesen Bereich ermöglicht werden. Hierdurch soll verhindert werden, daß der öffentliche Dienst bei der Neufestsetzung des Pflichtsatzes für die Neueinstellung von Schwerbehinderten nicht mehr in Betracht kommt, weil der Pflichtsatz bereits erfüllt ist.

Nicht mehr vorgesehen sind auch die in § 3 Abs. 3 bis 5 des geltenden Gesetzes eingeräumten Befugnisse zur Erhöhung und Herabsetzung des allgemeingültigen Pflichtsatzes für einzelne Arbeitgeber. Es soll künftig möglichst ein unabdingbarer einheitlicher Pflichtsatz für alle Arbeitgeber gelten, um das Ziel einer gleichmäßigen Beteiligung aller Arbeitgeber an der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter zu verwirklichen.

Nicht mehr vorgesehen ist schließlich die in § 3 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes eingeräumte Befugnis, einen privaten Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten zu verpflichten, weil diese Ermächtigung dem Grundsatz des Absatz 1 widerspricht, wonach nur der Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht unterliegen soll, der über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wer bei Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Pflichten eines Arbeitgebers hat. Die Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (vgl. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 – Bundesgesetzbl. I S. 58). Der Begriff der Dienststelle wird als Oberbegriff für Behörden, sonstige Verwaltungsstellen und Gerichte verwendet (vgl. hierzu § 16 Abs. 1, der wegen der Begriffe des Betriebes und der Dienststelle auf das Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsrecht verweist).

Zu Nr. 6 (§ 4: Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter)

Die besonderen Gruppen des geschützten Personenkreises, die von den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern bei der Unterbringung besonders zu berücksichtigen sind, werden neu bestimmt, da die Aufzählung in § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b des geltenden Gesetzes unvollständig ist.

Die Mehrfachrechnung ist künftig in § 6 Abs. 6 Satz 1 geregelt.

Die Anrechnung von teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten ist in § 6 Abs. 5 und 6 neu geregelt.

Zu Nr. 7 (§ 5: Begriff des Arbeitsplatzes)

Absatz 1 bestimmt in Abänderung des geltenden § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a, daß auch die Stellen, auf denen Auszubildende und sonstige zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden, „Arbeitsplätze" im Sinne dieses Gesetzes sind. Dadurch wird die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber nach § 3 auch auf diesen besonders schutzbedürftigen Personenkreis ausgedehnt, dessen Vermittlung in eine der genannten Stellen sich im Gegensatz zu der Vermittlung Nichtbehinderter oft sehr schwierig gestaltet. Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber umfaßt danach künftig die Pflicht, Ausbildungsplätze und sonstige Stellen zur beruflichen Bildung auch für Schwerbehinderte zur Verfügung zu stellen und Schwerbehinderte zu ihrer Berufsausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung einzustellen.

Absätze 2 und 3 enthalten einige geringfügige Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1, wonach sämtliche Arbeitsplätze der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bei der Berechnung der Pflichtplatzzahl mitzuzählen sind. Diese Ausnahmen waren auch nach geltendem Recht schon zugelassen (Vgl. § 5 Abs. 2 Buchstaben d, f, g, i und j des Schwerbeschädigtengesetzes; § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. vom 27. Dezember 1955 – Bundesgesetzbl. I S. 894); neu eingefügt wurden die Arbeitsplätze von Personen, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

Der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich nach dem Territorialitätsprinzip wie bisher schon auf das Bundesgebiet und nach Maßgabe des § 43 auf das Land Berlin. Daher zählen als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes nicht Arbeitsplätze inländischer Arbeitgeber im Ausland, auf denen Personen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Zeit oder Dauer beschäftigt werden.

Zu Nr. 8 (§ 6: Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflichtplätze)

Zu Buchstabe a

Die Streichung ist durch die Änderung des geltenden § 3 bedingt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des geltenden Absatzes 2 ist durch die Neufassung des § 3 bedingt, der die Beschäftigungspflicht nicht mehr den Betrieben und Verwaltungen, sondern den Arbeitgebern auferlegt. Daraus folgt, daß alle Arbeitsplätze eines Arbeitgebers in verschiedenen Betrieben und Verwaltungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes kraft Gesetzes zusammengefaßt werden. Eines Antrages des Arbeitgebers und einer Verwaltungsentscheidung bedarf es hierzu nicht mehr.

Der neue Absatz 2 übernimmt § 6 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894).

Zu Buchstabe c

Der geltende Absatz 3 hat keine wesentliche Bedeutung erlangt und wird daher im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Der neue Absatz 3 übernimmt § 6 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894).

Zu Buchstabe d

Die Streichung des geltenden Absatzes 4 Satz 1 ist durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 bedingt (vgl. Begründung zu Nummer 7).

Zu Buchstabe e

Absätze 5 bis 7 sollen die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Schwerbehinderter fördern, indem die Anrechnung bzw. Mehrfachanrechnung in Aussicht gestellt und damit den Arbeitgebern ein besonderer Anreiz zur Einstellung gerade dieses Personenkreises gegeben wird.

Durch Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 soll die Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen, durch Absatz 7 die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und sonstigen Stellen zur beruflichen Bildung für Schwerbehinderte gefördert werden. Absatz 6 Satz 1 soll dem Arbeitsamt die Unterbringung Schwerbehinderter in schwierigen Fällen ermöglichen. Dazu wird namentlich die Unterbringung Schwerbehinderter gehören, die im vorgerückten Alter stehen.

Zu Nr. 9 (§ 7: Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen; § 8: Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer)

§ 7 des geltenden Gesetzes, der die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 3 durch bestimmte Ersatzleistungen vorsieht, hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Ein Bedürfnis, diese verwaltungsaufwendige Bestimmung aufrechtzuerhalten, besteht nicht.

§ 8 des geltenden Gesetzes ist mit dem Zweck des Gesetzes, besonders schwer betroffene körperlich, geistig oder seelisch Behinderte zu schützen, kaum vereinbar, da er Nichtbehinderte in den Schutzbereich einbezieht. § 8 kann nach Aufgabe der kausalen und Übergang zur finalen Betrachtungsweise auch deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil er an den kausalitätsbezogenen Schädigungskatalog des § 1 des geltenden Gesetzes anknüpft. Schließlich ist sein Fortfall unbedenklich, da das Arbeitsförderungsgesetz ausreichende Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung für den genannten Personenkreis bietet. Artikel II § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht eine angemessene Übergangsregelung und eine Besitzstandsgarantie vor.

Zu Nr. 10 (§ 9: Ausgleichsabgabe)

Absatz 1 hält an dem Grundsatz fest, daß ein Arbeitgeber, der seine Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nach § 3 nicht erfüllt, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen hat, dehnt diesen Grundsatz jedoch auf die Arbeitgeber der öffentlichen Hand aus. Diese Konsequenz ist nach der Konzeption des Gesetzes geboten, weil jeder Arbeitgeber mit 16 Arbeitsplätzen und mehr, gleichob Arbeitgeber der Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Rehabilitation Schwerbehinderter zu leisten. Primär soll er dies dadurch tun, daß er einen bestimmten Prozentsatz seiner Arbeitsplätze für die Unterbringung Schwerbehinderter zur Verfügung stellt, sekundär und subsidiär dadurch, daß er als Ausgleich einen bestimmten Geldbetrag zur Förderung der Rehabilitation Schwerbehinderter leistet (vgl. Begründung Teil A II, 2.). Mit dieser Konzeption ist unvereinbar, daß – wie nach geltendem Recht – nur private Arbeitgeber mit der

Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichabgabe bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht belastet werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht auch im öffentlichen Dienst nachdrücklich anzuhalten.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Bemessungsgrundlage der zu zahlenden Ausgleichsabgabe sowie das Verfahren der Einziehung. Die Ausgleichsabgabe wird mit Rücksicht darauf angehoben, daß die Festsetzung auf einen Betrag von 50,— DM auf das Jahr 1953 zurückgeht; ein Betrag von 100,— DM monatlich erscheint zumindest erforderlich, um der Funktion der Abgabe gerecht werden zu können.

Das Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsabgabe wird neu geordnet. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung entfällt die nach geltendem Recht alle 2 Jahre durchzuführende Feststellung der im Einzelfall zu zahlenden Ausgleichsabgabe durch das zuständige Arbeitsamt. Künftig hat der Arbeitgeber die Höhe einer von ihm zu zahlenden Ausgleichsabgabe selbst zu errechnen und den errechneten Betrag jährlich zugleich mit der Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 an die für ihn zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen. Diese hat anhand der Anzeige, die ihr als Durchschrift vom Arbeitsamt übermittelt wird, die Möglichkeit, die Richtigkeit der Berechnung der zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu überprüfen und die Erfüllung der Zahlungspflicht zu überwachen. Stellt sie dabei fest, daß ein Arbeitgeber mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe mehr als 3 Monate nach Erstattung der Anzeige im Rückstand ist, erläßt sie einen Feststellungsbescheid und betreibt die zwangsweise Einziehung der Rückstände.

Absatz 3 bestimmt den Verwendungszweck der Ausgleichsabgabe im wesentlichen entsprechend dem geltenden Absatz 5.

Absatz 4 Satz 1 regelt die bisher in Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung der Hauptfürsorgestellen, einen Teil des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds abzuführen. Dieser Anteil soll künftig 50 vom Hundert betragen, da die Mittel der Ausgleichsabgabe zu gleichen Teilen für regionale und überregionale Zwecke eingesetzt werden sollen. Die Erhöhung des Anteils des Ausgleichsfonds von bisher 20 auf künftig 50 vom Hundert soll gewährleisten, daß für überregionale Einrichtungen, insbesondere für Modelleinrichtungen zur Weiterentwicklung der Rehabilitation, die erforderlichen Mittel bereitstehen; schließlich soll durch die erhöhten Mittel des Ausgleichsfonds den Koordinierungsbemühungen im institutionellen Bereich der Rehabilitation die gebotene Unterstützung zuteil werden. Das bei den Hauptfürsorgestellen verbleibende Aufkommen an Ausgleichsabgabe verringert sich im übrigen gegenüber dem geltenden Rechtszustand nicht; ihnen stehen künftig 50 DM statt bisher 40 DM für jeden nicht besetzten Pflichtplatz zur Verfügung.

Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sehen einen Finanzausgleich der Hauptfürsorgestellen vor. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf das veränderte Einzugsverfahren (Sitz des Arbeitgebers statt wie bisher Sitz des Betriebes) geboten, um sicherzustellen, daß den einzelnen Hauptfürsorgestellen, bezogen auf die Zahl der zu betreuenden Behinderten, im wesentlichen gleiche Beträge zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten des Finanzausgleichs sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen dem geltenden Absatz 7.

Absatz 6 übernimmt die geltende Regelung von Absatz 3 Satz 3 insoweit, als Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, die Ausgleichsabgabe erlassen oder herabgesetzt werden kann. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, kleinere Betriebe von den sie in der Regel härter treffenden finanziellen Belastungen freizustellen.

Absatz 7 sieht vor, daß hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe der Bund und die Länder, unabhängig von der Aufgliederung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2, jeweils als ein einheitlicher Arbeitgeber gelten. Hierdurch soll eine gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit und damit ein interner Ausgleich innerhalb der verschiedenen Verwaltungszweige des Bundes und der Länder geschaffen werden.

Zu Nr. 11 (§ 9 a: Ausgleichsfonds)

An dem Institut des nach bisherigem Recht schon vorhandenen Ausgleichsfonds als zweckgebundene Vermögensmasse wird festgehalten. Nach § 9 a Abs. 1 erhält der Ausgleichsfonds künftig einen Namen, der dem gesetzlichen Verwendungszweck der Ausgleichsabgabe und auch der überregionalen Aufgabenstellung des Ausgleichsfonds Rechnung trägt. Nach Absatz 1 Satz 2 wird der Ausgleichsfonds künftig jedoch vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verwaltet. Bisher war die Verwaltung des Ausgleichsfonds dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge übertragen, einer im Jahre 1919 geschaffenen Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Geschäftsführung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oblag. Die Beibehaltung der Verwaltung des Ausgleichsfonds durch den Bundesausschuß erschien im Hinblick auf die Ausweitung des geschützten Personenkreises nicht mehr vertretbar. Der Bundesausschuß besteht aus 8 Vertretern der Hauptfürsorgestellen, 8 Vertretern der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen und 3 auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge erfahrenen Persönlichkeiten, ist also im wesentlichen auf die kausal bestimmte Gruppe der Kriegsbeschädigten ausgerichtet. Andererseits bestanden gegen eine wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Bundesausschusses rechtliche Bedenken.

Die jetzt vorgeschlagene Lösung der Verwaltung des Ausgleichsfonds durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewährleistet einmal den

notwendigen und gewollten überregionalen Einsatz der Mittel des Ausgleichsfonds. Zum anderen wird durch den in § 23 vorgesehenen Beirat für die Rehabilitation der Behinderten eine Mitwirkung aller an der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter beteiligten Stellen sichergestellt. Diese weitgehende Beteiligung, insbesondere der Länder, erscheint sowohl im Hinblick auf die finale Ausrichtung des Gesetzes als auch im Interesse einer wirksamen Koordinierung geboten.

Die Verwaltung beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgt aus der überregionalen Aufgabenstellung des Ausgleichsfonds, die nur Maßnahmen umfaßt, die für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sind und nur übergebietlich erledigt werden können. Für die Aufgaben der Rehabilitation wird bereits in § 62 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes davon ausgegangen, daß eine bundesweite und zentrale Koordinierung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unerläßlich ist, um eine gleichmäßige Entwicklung bei der beruflichen Eingliederung der Behinderten sicherzustellen. Vor allem für die Schaffung der notwendigen Rehabilitationseinrichtungen, aber auch für andere zentrale Maßnahmen, ist eine enge Verzahnung der Aufgaben des Ausgleichsfonds mit denen der Koordinierung unerläßlich. Sie wird nur durch eine Vereinigung dieser Aufgaben beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erreicht. Demgemäß ist auch die Aufgabenstellung des Beirates nach § 23 dieses Gesetzes sowohl auf die Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds als auch auf die Koordinierung der Rehabilitation erstreckt worden.

Die näheren Einzelheiten über die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nr. 12 (§ 10: Zwangseinstellung)

§ 10 des geltenden Gesetzes hat in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung erlangt. Auf die Möglichkeit der Zwangseinstellung wird daher künftig verzichtet.

Zu Nr. 13

Im Dritten Abschnitt sind nur noch Pflichten der Arbeitgeber geregelt und zwar diejenigen Pflichten, die über die des Zweiten Abschnitts hinausgehen. Dabei nennt § 11 die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, § 12 die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den Schwerbehinderten.

Zu Nr. 14 (§ 11: Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen)

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen.

Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 5 des geltenden Gesetzes.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 11 des geltenden Gesetzes. Die Anzeigepflicht wird aber über die nach § 3 beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber hinaus auf alle Arbeitgeber ausgedehnt, um einerseits alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, andererseits alle beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten (auch solche, die bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigt sind) sowie alle anrechenbaren Personen zu erfassen.

Absatz 3 entspricht § 12 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

Absatz 4 entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes.

Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 5 des geltenden Gesetzes.

Zu Nr. 15 (§ 12: Pflichten der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten)

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber den Schwerbehinderten.

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift ist durch die Neuordnung des Dritten Abschnitts bedingt (vgl. Begründung zu Nr. 13).

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 1 neu geregelten Pflichten des Arbeitgebers sollen die Unterbringung Schwerbehinderter fördern.

In Absatz 2 wird die im bisherigen Absatz 1 geregelte Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gegenüber den Schwerbehinderten um die Pflicht zur Förderung der beruflichen Entwicklung erweitert.

§ 12 Abs. 2 des geltenden Gesetzes wird als § 11 Abs. 3 übernommen.

Zu Buchstabe c

Die in § 12 Abs. 3 des geltenden Gesetzes geregelten Pflichten und Strafvorschriften werden in § 11 Abs. 4 sowie in §§ 38 a und 40 übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift sieht die ausdrückliche Verpflichtung vor, Teilzeitarbeitsplätze einzurichten, die zur Unterbringung Schwerbehinderter geeignet sind.

Zu Buchstabe e

§ 12 Abs. 5 des geltenden Gesetzes wird inhaltlich als § 11 Abs. 1 übernommen.

Zu Nr. 16 (§ 13: Pflichten des Betriebsrats und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten)

§ 13 des geltenden Gesetzes wird durch den neuen Fünften Abschnitt ersetzt.

Zu Nr. 17 (§ 14: Erfordernis der Zustimmung)

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgesehen, daß der Arbeitgeber stets zuerst den Antrag auf Zustimmung zu einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten stellt und die zustimmende Entscheidung der Hauptfürsorgestelle abwartet, ehe er die Kündigung gegenüber dem Schwerbehinderten ausspricht.

Zu Nr. 18 (§ 15: Kündigungsfrist)

Die Streichung ist durch die Neufassung des § 14 bedingt. Da die Zustimmung bereits vor Ausspruch der Kündigung vorliegen muß, beginnt die Kündigungsfrist künftig in jedem Falle erst mit Zugang der Kündigung beim Schwerbehinderten.

Zu Nr. 19 (§ 16: Antragsverfahren)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 regelt die Frage, bei welcher Hauptfürsorgestelle der Arbeitgeber den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung zu stellen hat und welche Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung über den Antrag befugt ist. Erfaßt ist insbesondere auch der Fall, daß der betroffene Schwerbehinderte in einem vom Hauptbetrieb räumlich getrennten oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständigen Betriebsteil oder Nebenbetrieb beschäftigt ist, da solche Betriebseinheiten unter den Voraussetzungen des § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes als Betriebe gelten. Entsprechendes gilt für Teile einer Dienststelle und Nebenstellen (§ 7 des Personalvertretungsgesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der Landespersonalvertretungsgesetze). Bei von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichenden tarifvertraglichen Regelungen über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz bestimmt sich der Betriebsbegriff nach der tarifvertraglichen Regelung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 hebt den Grundsatz der gütlichen Einigung besonders hervor.

Zu Nr. 20 (§ 17: Entscheidung der Hauptfürsorgestellen)

Die Vorschrift regelt die wesentlichen Grundsätze des Zustimmungsverfahrens in weitgehender Übereinstimmung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes. Neu ist der besondere Hinweis darauf, daß die Hauptfürsorgestelle, falls erforderlich, aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden soll.

Der Wegfall von § 17 Abs. 1 Satz 2 ist durch die Änderungen der §§ 14 und 15 bedingt.

Zu Nr. 21 (§ 18: Einschränkungen der Ermessensentscheidung)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Der Einheit des Betriebes entspricht im öffentlichen Dienst die Dienststelle.

Zu Buchstabe c

Die Streichung von Absatz 2 Buchstaben b und c des geltenden Gesetzes bedeutet eine wesentliche Verstärkung des Kündigungsschutzes im Sinne eines Individualschutzes. Sie kommt zum einen den Schwerbehinderten zugute, die von ihrem Arbeitgeber über die gesetzliche Verpflichtung hinaus beschäftigt werden, zum anderen denen, die aufgrund eigener Entscheidung über das 65. Lebensjahr hinaus weiterarbeiten wollen.

Zu Nr. 22 (§ 19: Ausnahmen)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Verweisung ist durch die Änderung in § 5 Abs. 2 bedingt.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht bedarf eine fristlose Kündigung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nur dann, wenn sie aus einem Grunde erfolgt, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, wegen der der Schutz dieses Gesetzes gewährt wird. Diese die Zustimmungsbedürftigkeit einschränkende Voraussetzung wird aufgegeben, da der Arbeitgeber in aller Regel überfordert ist, wenn er über ihr Vorliegen entscheiden soll. Künftig soll jede Kündigung, auch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zustimmungsbedürftig sein. Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund aber dann erteilen, wenn sie aufgrund ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kündigungsgrund mit der Behinderung nicht im Zusammenhang steht.

Dem Interesse des Arbeitgebers an rascher Klärung der Rechtslage trägt die Regelung Rechnung, daß die Entscheidung über die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung von der Hauptfürsorgestelle besonders schnell getroffen werden soll.

Zu Buchstabe c

Nach geltendem Recht ist u. a. die Kündigung eines zur Probe eingestellten Schwerbehinderten nur in den ersten 3 Monaten ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig. Diese Regelung kann einen Arbeitgeber von der Verlängerung der Probezeit über die Dreimonatsfrist hinaus abhalten. Um den Schwerbehinderten einen ausreichenden Zeitraum zur Bewährung zu geben, wird die bisherige Frist auf 6 Monate ausgedehnt. Die in Satz 2 vorgesehene Anzeige ermöglicht der Hauptfürsorgestelle ein rasches Eingreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, wie es gerade bei zur Probe eingestellten Schwerbehinderten besonders wichtig ist.

Zu Nr. 23 (§ 19 a: Erweiterter Beendigungsschutz)

§§ 14 ff. des geltenden Gesetzes gewähren einen besonderen Schutz nur gegen die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers durch Kündigung, nicht gegen die Beendigung aus sonstigem Grund, insbesondere wegen Eintritts des Termins bei einer Befristung oder des Eintritts einer Bedingung. Davon eine Ausnahme zu machen, erscheint für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Eintritts von Berufsunfähigkeit ohne Kündigung erforderlich, wie sie in verschiedenen tarifvertraglichen Regelungen vorgesehen ist (§ 59 Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT, § 56 Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes – MTB II, § 62 Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder – MTL II u. a.). Soweit diese Bestimmungen darüber hinaus vorsehen, daß das Arbeitsverhältnis nicht nur im Falle festgestellter Berufsunfähigkeit, sondern auch wegen festgestellter Erwerbsunfähigkeit automatisch endet, bleibt es bei der bisherigen Regelung, da andernfalls ohnehin in jedem Falle die dann erforderliche Zustimmung erteilt werden müßte.

Zu Nr. 24 (Fünfter Abschnitt: Betriebsrat, Personalrat, Richterrat und Präsidialrat. Vertrauensmann der Schwerbehinderten. Beauftragter des Arbeitgebers)

Der neue Fünfte Abschnitt ersetzt die unübersichtliche und unvollständige Regelung in § 13 des geltenden Gesetzes.

Zu § 19 b (Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrates)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 13 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Im Richtervertretungsrecht sind die allgemeinen, sozialen und personellen Aufgaben auf Richterrat und Präsidialrat verteilt. Deshalb erhalten die schwerbehinderten Richter einen eigenen Vertrauensmann, der Richter sein muß. Für eine eigenständige Richtervertretung spricht eine Reihe von Gründen. So sind die Richter keine Gruppe im Sinne des Personalvertretungsrechts (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Personalvertretungsgesetz); sie haben eine eigenständige Richtervertretung (vgl. §§ 49 ff. und §§ 77 ff. Deutsches Richtergesetz). Der Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter muß deren Interessen gegenüber Gremien wahrnehmen (Richterrat, Präsidialrat, Präsidium), die ausschließlich mit Richtern besetzt sind und ausschließlich richterliche und gerichtsverfassungsrechtliche Fragen zu behandeln haben. Es kommt hinzu, daß die bisherige Regelung eines gemeinsamen Vertrauensmannes für Richter und die übrigen Bediensteten der Gerichte in der Vergangenheit manchmal zu Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Richter geführt hat. Die Verfahrensvorschriften, insbesondere diejenigen über den Vertrauensmann, müssen dieser besonderen Regelung für Richter angepaßt werden; Änderungen des materiellen Rechts sind hiermit nicht verbunden.

Zu § 19 c (Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Wahl des Vertrauensmannes entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes. Die in dieser Vorschrift nur angedeutete Aufgabe („zur Vertretung ihrer Interessen") wird in § 19 d Abs. 1 ausführlich dargestellt. Die Wahl nur eines Stellvertreters erscheint nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend.

Die Begriffe des Betriebes und der Dienststelle bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht (vgl. § 16 Abs. 1). Das bedeutet, daß auch tarifvertragliche Regelungen über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz) für die Wahl des Vertrauensmannes zu berücksichtigen sind.

Absatz 1 Satz 3 trägt dem Fall Rechnung, daß die Mindestzahl von 5 wahlberechtigten Schwerbehinderten in einem Betrieb oder einer Dienststelle nicht erreicht wird. Auch in diesem Fall soll die Wahl eines Vertrauensmannes möglich sein, sofern weitere Betriebe desselben Arbeitgebers oder weitere gleichstufige Dienststellen derselben Verwaltung in der Nähe liegen und sich die für die Wahl eines Vertrauensmannes erforderliche Mindestzahl Wahlberechtigter durch Zusammenfassung erreichen läßt.

Für Gerichte ist eine entsprechende Regelung mit der Maßgabe vorgesehen, daß auch Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefaßt werden können. Hierdurch wird der begrenzten Zahl der schwerbehinderten Richter Rechnung getragen.

Die Zusammenfassung der Betriebe, Dienststellen oder Gerichte soll der Arbeitgeber vornehmen, jedoch im Benehmen mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle. Ist für mehrere Betriebe nur ein Vertrauensmann gewählt, so kann er an den Sitzungen der Betriebsräte aller Betriebe teilnehmen, für deren Bereich er gewählt ist.

Absatz 2 regelt das aktive Wahlrecht. Auf eine zeitliche Mindestzugehörigkeit zum Betrieb oder zur Dienststelle kommt es im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr an. Damit wird eine dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht entsprechende Regelung übernommen.

Absatz 3 regelt die Wählbarkeit. Hinsichtlich der Wählbarkeit wird nicht mehr auf die nach bisherigem Recht erforderliche Voraussetzung, nämlich das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, abgestellt. Diese Einschränkung wäre ohnehin für ausländische Arbeitnehmer mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Deutschen und Nichtdeutschen, wie er in den §§ 1 und 2 zum Ausdruck kommt, sowie mit der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates der EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968 nicht zu vereinbaren. Im Interesse einer einheitlichen Regelung, insbesondere im Hinblick auf das Betriebsverfassungsrecht und das Personalvertretungsrecht, beschränkt sich deshalb das Gesetz auf den allgemeinen Hinweis, daß nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal- und Richterrat nicht angehören kann. Hiermit ist gesagt, daß Personen, die nach anderen Gesetzen nicht wählbar sind, auch nicht Vertrauensmann sein können. Dies gilt namentlich für leitende Angestellte, die nicht Mitglied des Betriebsrates sein können und die deshalb von der Teilnahme an Betriebsratssitzungen, zu denen sie als Vertrauensmann zugelassen wären, ausgeschlossen sind.

Selbstverständlich ist, daß auch Frauen wählbar sind.

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes.

Absatz 5 bestimmt, um Zweifel in der Praxis zu beseitigen, daß sich Wahlverfahren, Wahlschutz und Wahlkosten sinngemäß nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, des Personalvertretungsrechts und des Deutschen Richtergesetzes richten. Neu ist das in Satz 3 vorgesehene Initiativrecht der Hauptfürsorgestelle zur Einladung zu einer Versammlung der Schwerbehinderten; hierdurch soll erreicht werden, daß in den Betrieben und Dienststellen, in denen bisher ein Vertrauensmann nicht gewählt wurde, eine Wahl durchgeführt wird.

Absatz 6 entspricht § 41 Abs. 1 Buchstabe h des geltenden Gesetzes.

Absatz 7 übernimmt im wesentlichen § 13 Abs. 5 des geltenden Gesetzes.

Zu § 19 d (Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Vertrauensmannes und die ihm bei der Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber dem Arbeitgeber, der Personal- und Richtervertretung zustehenden Rechte.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt, klarer als § 13 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, die Doppelfunktion des Vertrauensmannes als Vertreter der Gruppen- und Einzelinteressen der Schwerbehinderten in Angelegenheiten, die mit der Beschäftigung zusammenhängen. Satz 2 bringt die erforderliche Konkretisierung der Aufgaben.

Die Rechte der Betriebs-, Personal- und Richtervertretung bleiben unberührt.

Absatz 2 erweitert das in § 13 Abs. 2 Satz 6 des geltenden Gesetzes vorgesehene Mitwirkungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber. Das Recht auf rechtzeitige und umfassende Unterrichtung wird herausgestellt. Das bisherige Anhörungsrecht gegenüber der Personalvertretung geht in dem in Absatz 3 geregelten Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Personalvertretung mit beratender Stimme auf. Dieses dem Vertrauensmann in § 32 des Betriebsverfassungsgesetzes eingeräumte Recht soll für den Vertrauensmann im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Gemeinden und den Vertrauensmann der Richter ebenfalls gelten.

Neben dem Recht auf Anhörung erhält der Vertrauensmann gegenüber der Personalvertretung auch das Recht, in deren Beschlußverfahren einzugreifen, sofern nach seiner Auffassung ein Beschluß eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Schwerbehinderten darstellt. Der Vertrauensmann kann in diesem Fall die Aussetzung des Beschlusses für die Dauer von einer Woche zum Zeitpunkt der Beschlußfassung an verlangen. Innerhalb dieser Frist muß der Vertrauensmann, ggf. mit Hilfe der im Betrieb oder der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

Hinsichtlich der Richter ist in Satz 3 klargestellt, daß der Vertrauensmann gegenüber dem Präsidium nicht die Rechte aus § 19 d Abs. 3 Satz 2 hat.

Absatz 4 regelt, und zwar entsprechend der Betriebsversammlung der §§ 42 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalversammlung des Personalvertretungsrechts, die Versammlung der Schwerbehinderten.

Absatz 5 sieht entsprechend der in § 19 c Abs. 1 Satz 2 für Gerichte getroffenen Regelung, wonach sowohl der Vertrauensmann der Richter als auch ein Vertrauensmann für die übrigen Bediensteten gewählt werden kann, vor, daß beide Vertrauensmänner gemeinsam handeln, wenn die Interessen aller Schwerbehinderten des Gerichts berührt sind.

Zu § 19 e (Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten)

Diese Bestimmung regelt die persönliche Stellung des Vertrauensmannes.

Absatz 1 übernimmt § 13 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 13 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Gesetzes. Klargestellt wird, daß sich das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot auch auf die berufliche Entwicklung bezieht, wie das auch für ein Mitglied des Betriebsrates nach § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt.

Absatz 3 erweitert § 13 Abs. 3 Satz 3 des geltenden Gesetzes und berücksichtigt damit die Rechtsentwicklung im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht.

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des geltenden Gesetzes. Er hebt besonders hervor, daß der Vertrauensmann von seiner beruflichen Tätigkeit zu befreien ist, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Absatz 5 räumt dem Vertrauensmann entsprechend § 37 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Arbeits- bzw. Dienstbefreiung zum Ausgleich für seine Tätigkeit außerhalb der Arbeits- bzw. Dienstzeit ein.

Absatz 6 regelt die Geheimhaltungspflicht des Vertrauensmannes in Anlehnung an die in §§ 79 und 99 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehene Geheimhaltungspflicht für Betriebsratsmitglieder. Soweit nach anderen Gesetzen weitergehende Verschwiegenheitspflichten vorgesehen sind (z. B. solche des Personalvertretungsrechts, wenn der Vertrauensmann Aufgaben oder Befugnisse im personalvertretungsrechtlichen Bereich wahrnimmt), bleiben diese unberührt.

Absatz 7 entspricht § 13 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes.

Absatz 8 übernimmt § 13 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes und dehnt diese Bestimmungen auf den Richter- und Präsidialrat aus.

Zu § 19 f (Gesamt-, Haupt- und Bezirksvertrauensmann)

Die Vorschrift regelt Wahl, Aufgaben und Rechtsstellung der Stufenvertretungen im wesentlichen entsprechend § 13 Abs. 6 des geltenden Gesetzes.

Der Vertrauensmann auf der Ebene des Gesamtbetriebsrates soll künftig als Gesamtvertrauensmann bezeichnet werden.

Das in Absatz 2 vorgesehene Wahlverfahren für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen erfolgt für den Bezirksvertrauensmann parallel den bei den Mittelbehörden gebildeten Bezirkspersonalräten und für den Hauptvertrauensmann parallel den bei den obersten Dienstbehörden gebildeten Hauptpersonalräten.

Abs. 3 sieht eine entsprechende Sonderregelung für die Gerichte vor. Auf Länderebene können, müssen aber keine Hauptrichterräte gebildet werden. Bei den Bundesgerichten bestehen keine Hauptrichterräte. Ein Präsidialrat besteht dagegen für jeden Zweig der Gerichtsbarkeit sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Soweit ein Hauptvertrauensmann gewählt ist, ist es sinnvoll, daß dieser auch gegenüber dem Präsidialrat auftritt. Soweit kein Hauptrichterrat auf Landesebene besteht, muß für den Präsidialrat ein Hauptvertrauensmann gewählt werden. Auf Bundesebene kann dagegen der Richter des Bundesgerichts auch gegenüber dem Präsidialrat auftreten.

Absatz 5 umschreibt die Aufgaben des Gesamtvertrauensmannes. Er hat einmal die Interessen der Schwerbehinderten in Angelegenheiten zu vertreten, die über den einzelnen Betrieb oder die Dienststelle hinaus das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen, und die von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können. Außerdem nimmt der Gesamtvertrauensmann die Interessen der Schwerbehinderten wahr, die in Betrieben oder Dienststellen arbeiten, in denen ein Vertrauensmann nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist. Absatz 5 soll demnach alle Fälle erfassen, in denen Schwerbehinderte ohne eine solche Regelung auf den Schutz ihrer Interessen verzichten müßten. So sind beispielsweise nach § 19 c Abs. 4 des Gesetzes schwerbehinderte Soldaten nur in personalratsfähigen Dienststellen im Sinne des Soldatengesetzes wahlberechtigt und wählbar. Die Schwerbehinderten in der Truppe, in der keine Personalvertretungen gewählt werden, wären demnach ohne Vertretung. Für sie gilt Absatzsatz 5; sie werden also von dem Bezirksvertrauensmann der Schwerbehinderten bei den Wehrbereichskommandos vertreten. Es gibt außerdem Dienststellen, bei denen kraft Gesetzes Stufenvertretungen nicht gewählt werden. Für diese Dienststellen nimmt der Vertrauensmann der obersten Dienstbehörde die Funktion des Gesamtvertrauensmannes wahr.

Zu § 19 g (Beauftragter des Arbeitgebers)

Die von § 13 Abs. 2 Satz 4 des geltenden Gesetzes ausgehende Vorschrift, die Bestellung und Aufgaben des Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten regelt, bestimmt, daß dem Beauftragten mit der Bestellung auch das Vertretungsrecht zukommt.

Zu § 19 h (Zusammenarbeit)

Absatz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, seinen Beauftragten, den Vertrauensmann, die Personalvertretung und den Richter- und Präsidialrat zur engen Zusammenarbeit, und zwar im Bereich des Betriebes oder der Dienststelle.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, den Hauptfürsorgestellen, den übrigen Rehabilitationsträgern und den in Ab-

satz 1 genannten Personen und Vertretungen, und zwar sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich.

Durch die Verpflichtung, sich gegenseitig zu unterstützen, soll sichergestellt werden, daß die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben wirksam durchgeführt werden kann. Eine besondere Form der gegenseitigen Unterstützung und der Zusammenarbeit ist nicht vorgeschrieben; sie wird der Initiative der Beteiligten überlassen. In Anbetracht der Vielfalt der bei der nachgehenden Hilfe zu lösenden Aufgaben wäre eine Institutionalisierung hier auch fehl am Platze. Deshalb wurde – sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 – davon abgesehen, die von einigen geforderte Zusammenarbeit in Form einer „Helfergruppe" vorzuschreiben. Einmal können nicht sämtliche in § 19 h genannten Personen und Vertretungen einheitlich als „Helfer" bezeichnet werden, zum anderen würde die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in Form einer Gruppe die Aktivitäten und Initiativen der einzelnen Beteiligten eher hemmen als fördern. Dem steht jedoch keineswegs entgegen, daß die in § 19 h genannten Personen und Vertretungen in geeigneten Fällen als Team zusammenarbeiten.

Zu Nr. 25

Die Änderung ist durch die Einfügung des neuen Fünften Abschnitts bedingt.

Zu Nr. 26 (§ 20: Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit)

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht inhaltlich § 20 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes; er stellt ausdrücklich klar, daß die Verpflichtungen aus diesem Gesetz zunächst durch die freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden sollen. Mit diesem programmatischen Satz soll zum Ausdruck kommen, daß auch das Schwerbehindertengesetz ebenso wie das bisherige Schwerbeschädigtengesetz ein Gesetz des guten Willens sein will.

Die enge Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit zum Wohle der Schwerbehinderten wird wie bisher als ein wichtiger Grundsatz des Gesetzes hervorgehoben.

Soweit in Absatz 1 Satz 2 bisher auf das Zusammenwirken zwischen der Hauptfürsorgestelle und den Berufsgenossenschaften abgestellt war, wird auf § 21 Abs. 2 verwiesen; dort ist das Zusammenwirken mit allen Rehabilitationsträgern herausgestellt.

In Absatz 2 wird auf die jetzt allen Rehabilitationsträgern obliegenden Aufgaben verwiesen; die bisherige Beschränkung auf die Träger der Unfallversicherung ist überholt.

Zu Nr. 27 (§ 21: Aufgaben der Hauptfürsorgestelle)

Allgemeines

Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle (§ 21) und der Bundesanstalt für Arbeit (§ 22) sollen zwar nach § 20 in enger Zusammenarbeit wahrgenommen werden. Jeder Dienststelle obliegen jedoch nach wie vor die ihr zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Sowohl der Hauptfürsorgestelle als auch der Bundesanstalt für Arbeit kommt in der Rehabilitation eine Doppelstellung zu. Einmal sind beide nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge und dem Arbeitsförderungsgesetz Träger berufsfördernder Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation, und zwar für diejenigen Behinderten, für die sie nach diesen Gesetzen Leistungen zu erbringen haben.

Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen darüber hinaus für den Bereich der beruflichen Rehabilitation gegenüber allen Behinderten besondere Pflichten, die insbesondere in der Verpflichtung zum Ausdruck kommen, im Bedarfsfall vorläufig Leistungen zu gewähren (vgl. §§ 38, 57, 59 Arbeitsförderungsgesetz; § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation).

Eine ähnliche Stellung soll die Hauptfürsorgestelle im Bereich der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben einnehmen, und zwar mit Verpflichtungen gegenüber allen Behinderten, unabhängig von der Ursache der Behinderung.

Um in der Praxis sowohl ein reibungsloses Funktionieren dieser Regelung zu gewährleisten als auch einen unnützen Verwaltungsaufwand zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern zu vermeiden, kommt der Abgrenzung der verschiedenen Zuständigkeiten eine besondere Bedeutung zu. Das gilt einmal für das Verhältnis zwischen Hauptfürsorgestelle und Bundesanstalt für Arbeit (Abgrenzung zwischen beruflicher Rehabilitation und nachgehender Hilfe) und zum anderen für das Verhältnis zwischen der Hauptfürsorgestelle und den übrigen Trägern der Rehabilitation (Abgrenzung innerhalb der nachgehenden Hilfe, die sich als ein Teilbereich der sonstigen Leistungen zur Rehabilitation darstellt).

Die Zuständigkeiten zwischen der Hauptfürsorgestelle und der Bundesanstalt für Arbeit werden dahingehend abzugrenzen sein, daß die berufliche Rehabilitation in aller Regel mit der Vermittlung eines dauerhaften Arbeitsplatzes als abgeschlossen gelten kann; danach beginnt die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben.

Schwieriger gestaltet sich die Abgrenzung zwischen der Hauptfürsorgestelle und den übrigen Trägern der Rehabilitation. Wie in der Begründung zu § 20 des Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung

der Leistungen zur Rehabilitation ausgeführt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger (nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Trägers) auch auf die Gewährung nachgehender Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges. In diesen Rahmen gehört auch die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben. Deshalb ist in § 21 Abs. 4 vorgesehen, daß die Leistungsverpflichtungen der Rehabilitationsträger den Leistungen der Hauptfürsorgestelle vorzugehen haben; eine Aufstockung dieser Leistungen durch die Hauptfürsorgestelle findet nicht statt. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

Zu den einzelnen Absätzen

Absatz 1 enthält einen Katalog der wichtigsten Aufgaben, die von der Hauptfürsorgestelle künftig nach dem Schwerbehindertengesetz wahrzunehmen sind; die Aufgaben, die der Hauptfürsorgestelle als Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz obliegen, sind also hier nicht angesprochen (vgl. auch § 20 Abs. 2).

Die in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Aufgaben obliegen auch bisher schon der Hauptfürsorgestelle, ohne allerdings sämtlich im § 21 des Schwerbeschädigtengesetzes ausdrücklich genannt gewesen zu sein; die Gleichstellung ist in die Zuständigkeit der Arbeitsämter übergegangen (Vgl. § 22 Abs. 1).

Zentrale Aufgabe der Hauptfürsorgestelle ist künftig die „nachgehende Hilfe im Arbeitsleben" (Nummer 3), die an die Stelle der bisherigen „nachgehenden Fürsorge am Arbeitsplatz" und weiterer in § 21 Abs. 1 und 3 genannter Maßnahmen getreten ist. Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben umfaßt alle Maßnahmen und Leistungen, die über die medizinische und berufliche Rehabilitation hinaus erforderlich sind, um dem Schwerbehinderten einen angemessenen Platz im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern. Dabei sind die bisher als „Fürsorgeleistungen" verstandenen Hilfen Anwendungsfälle der nachgehenden Hilfe, jedoch mit der Einschränkung, daß alle Leistungen und Maßnahmen einen Bezug zum Arbeitsleben des Schwerbehinderten haben müssen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten eine nähere Regelung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben. Besonders hervorzuheben ist hier die Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Vertrauensmänner, Beauftragte der Arbeitgeber und Mitglieder der Personalvertretung. Hiermit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen, durch derartige Schulungsmaßnahmen das erforderliche Fachwissen der genannten Personen zu stärken und damit eine wirksamere Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten.

Es wird notwendig sein, durch Vereinbarungen zwischen den Hauptfürsorgestellen und den übrigen Rehabilitationsträgern, zweckmäßigerweise im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, auf eine praktikable Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten und Leistungen hinzuwirken.

Absatz 5 regelt entsprechend der für den medizinischen und beruflichen Bereich der Rehabilitation getroffenen Regelungen die vorläufige Gewährung von Leistungen zur nachgehenden Hilfe, wenn die Zuständigkeit hierfür nicht geklärt ist. Das wird in aller Regel jedoch nur dann der Fall sein, wenn der nachgehenden Hilfe ein Rehabilitationsverfahren nicht vorausgegangen ist. Sind nämlich vorher medizinische oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation durchgeführt worden, so wird der zuständige Träger in der Mehrzahl aller Fälle ohne Schwierigkeiten zu ermitteln sein.

Zu Nr. 28 (§ 22: Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit)

§ 22 Abs. 1 stellt in einem Katalog die wichtigsten Aufgaben heraus, die der Bundesanstalt für Arbeit nach diesem Gesetz künftig obliegen. Gegenüber der bisherigen Regelung sind als neue Aufgaben hinzugekommen: die Gleichstellung und das Anerkennungsverfahren für die Werkstätten für Behinderte. Die Bundesanstalt für Arbeit verfügt über die notwendigen Erfahrungen und Fachdienste, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Insbesondere erschien es geboten, ihr das Anerkennungsverfahren für die Werkstätten für Behinderte zu übertragen, nachdem sie bereits nach dem Arbeitsförderungsgesetz den Werkstätten Investitionshilfen gewähren kann und deshalb mit der Situation der Werkstätten für Behinderte am besten vertraut ist.

Auf den bisherigen Absatz 2 konnte verzichtet werden, weil die Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit den übrigen Rehabilitationsträgern und die Aufstellung eines Gesamtplanes der Rehabilitation künftig in dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation geregelt sind.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 ist in veränderter Form in den neuen Absatz 2 übernommen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll künftig nicht nur besondere Vermittlungsstellen für Schwerbehinderte einrichten; sie soll vielmehr die Fachkräfte, die mit der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter befaßt sind, in besonderen Beratungs- und Vermittlungsstellen zusammenfassen.

Zu Nr. 29 (§ 23: Beirat für die Rehabilitation der Behinderten)

Nach § 23 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung einen Beirat für die Rehabilitation der Behinderten einrichten, dem eine dreifache Aufgabe zukommen soll: er soll den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter beraten, ihn bei

der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützen und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds durch Vorschläge mitwirken (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 9 a).

Dieser weitgespannten Aufgabenstellung entspricht die Zusammensetzung des Beirates. Ihm sollen Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen sowie der übrigen Rehabilitationsträger angehören, ferner Vertreter der Länder, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der Organisationen der Behinderten, der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und der Rehabilitationseinrichtungen. Die Einzelheiten der Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder des Beirates sowie das Verfahren werden in der Rechtsverordnung geregelt.

Die bisher nach § 23 des Schwerbeschädigtengesetzes bei der Bundesanstalt für Arbeit eingerichteten Beratenden Ausschüsse sind nicht mehr vorgesehen. Die Beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern hatten nach überwiegender Auffassung keine besondere Bedeutung erlangt. Der Beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, der durchaus gute Arbeit geleistet hat, sah sich aber in letzter Zeit durch den in § 23 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes für seine Tätigkeit gezogenen Rahmen eingeengt. Sollten sich aus der Sicht der Bundesanstalt für Arbeit neue Aufgaben für ein Beratungsgremium anbieten, so wird die Einrichtung eines entsprechenden Ausschusses durch die Bundesanstalt für Arbeit zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

Zu Nr. 30 (§ 24: Übertragung von Aufgaben)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Hauptfürsorgestellen auf örtliche Fürsorgestellen. Sie entspricht, von geringfügigen Änderungen abgesehen, dem geltenden Recht. Die Streichung des Nachsatzes in § 24 Abs. 1 ergibt sich daraus, daß die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz in diesem Gesetz selbst geregelt sind. An die Stelle der nicht mehr bestehenden Bezirksfürsorgeverbände sind die örtlichen Fürsorgestellen getreten.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Der Wegfall der Bestimmung über die Zwangseinstellung bedingt die Herausnahme des § 10. Der Erlaß von Bußgeldbescheiden soll dagegen nach § 39 den Landesarbeitsämtern vorbehalten bleiben.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 ist zu streichen, weil die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nach § 22 der Bundesanstalt für Arbeit übertragen sind.

Zu Nr. 31

Die redaktionelle Änderung ist durch die Einfügung des Fünften Abschnitts bedingt.

Zu Nr. 32 (§ 25: Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes)

§ 25 regelt das Erlöschen des gesetzlichen Schutzes Schwerbehinderter und ihnen Gleichgestellter. Die nach geltendem Recht unterschiedlichen Schonfristen wurden vereinheitlicht.

Unabhängig von einer nach § 2 vorgenommenen Befristung der Gleichstellung haben die Arbeitsämter das Vorliegen der zweiten Voraussetzung einer Gleichstellung, nämlich das Angewiesensein auf die Hilfen des Gesetzes, in angemessenen Fristen zu überprüfen. Über das Vorliegen der ersten Voraussetzung, einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50, aber wenigstens um 30 vom Hundert, haben die dafür nach § 2 a zuständigen Behörden zu entscheiden; ebenso über das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft.

Zu Nr. 33 (§ 26: Entziehung des Schwerbehindertenschutzes)

Die Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt den Sprachgebrauch des Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation.

Der ausdrückliche Hinweis auf die Gleichgestellten in Satz 2 soll Zweifel ausräumen, die in der Vergangenheit entstanden sind.

Zu Nr. 34

Die redaktionelle Änderung ist durch die Einfügung des Fünften Abschnitts bedingt.

Zu Nr. 35 (§ 27: Widerspruch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung der geltenden Vorschrift.

Zu Nr. 36 (§ 28: Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle)

Die bisherige Unterscheidung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses nach schwerkriegsbeschädigten und sonstigen Arbeitnehmern ist mit der Ausdehnung des geschützten Personenkreises (§ 1) nicht vereinbar und wird aufgegeben. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Der Hinweis, daß ein Mitglied des Ausschusses eine Frau sein soll, erschien entbehrlich, weil es inzwischen selbstverständlich geworden ist, daß Frauen in den Widerspruchsausschüssen vertreten sind; im übrigen hat in § 29 Abs. 1 bisher ein entsprechender Hinweis gefehlt.

Statt einer „sozial erfahrenen Persönlichkeit" wird künftig ein Vertrauensmann der Schwerbehinderten im Ausschuß vertreten sein. Da davon auszugehen ist, daß alle Mitglieder des Widerspruchsausschusses in sozialen Angelegenheiten über hinreichende Erfahrungen verfügen, ist kein Grund erkennbar, darüber hinaus eine sozial erfahrene Persönlichkeit, wie dies nach geltendem Recht vorgesehen ist, dem Ausschuß beizugeben.

Die in Absatz 5 des geltenden Gesetzes vorgesehene Hinzuziehung bestimmter Personen ist auch ohne ihre ausdrückliche Erwähnung im Gesetz sichergestellt; auf Absatz 5 kann deshalb verzichtet werden.

Zu Nr. 37 (§ 29: Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt)

Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten gehört künftig auch dem Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt an; im übrigen wird auch hier die Zusammensetzung des Ausschusses der finalen Ausrichtung des Gesetzes angepaßt.

Zu Nr. 38 (§ 31: Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder)

Die Geheimhaltungspflicht ist künftig in § 38 a geregelt.

Zu Nr. 39

Die redaktionelle Änderung ist durch die Einfügung des Fünften Abschnitts bedingt.

Zu Nr. 40 (§ 32: Vorrang der Schwerbehinderten)

§ 32 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ist gegenstandslos, weil alle Beamten zur Wiederverwendung und ihnen gleichzubehandelnde Personen, die am 30. September 1960 im öffentlichen Dienst noch nicht wiederverwendet waren oder im öffentlichen Dienst unterhalb ihrer Laufbahn beschäftigt wurden, mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand getreten sind (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen).

Zu Nr. 41 (§ 33: Arbeitsentgelt und Dienstbezüge)

In § 33 ist durch die zusätzliche Erwähnung der Dienstbezüge sichergestellt, daß bei ihrer Bemessung Renten, die wegen der Behinderung bezogen werden, ebenfalls nicht berücksichtigt werden dürfen. Dem finalen Grundgedanken des Gesetzes entsprechend erstreckt sich das Gebot der Nichtanrechnung künftig auf alle Renten, die wegen der Behinderung bezogen werden; ferner auf vergleichbare Leistungen.

Zu Nr. 42 (§ 34: Zusatzurlaub)

Die seit Inkrafttreten des Schwerbeschädigtengesetzes erfolgte Erhöhung des gesetzlichen und tarifvertraglichen Urlaubs macht den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nicht überflüssig. Der Zusatzurlaub wird kraft Gesetzes zu dem normalen Urlaub gewährt, so daß sich eine Erhöhung des allgemeinen Urlaubs nicht in dem Sinne auswirkt, daß der Zusatzurlaub herabgesetzt wird oder ganz entfällt. Andererseits wird durch die Verminderung der Arbeitszeit das spezifische Erholungsbedürfnis der Schwerbehinderten aber auch nicht gesteigert.

Der in § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes geregelte Zusatzurlaub ist in den vergangenen Jahren Gegenstand lebhafter Erörterungen in Literatur, Rechtsprechung und Praxis gewesen. Mit dem Übergang zur Fünf-Tage-Woche in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes und der privaten Wirtschaft war man zu einer unterschiedlichen Beurteilung der in § 34 geschaffenen Regelung gelangt. Aus der Tatsache, daß das geltende Gesetz in § 34 von „sechs Arbeitstagen" spricht, schlossen die einen, daß beim Übergang zur Fünf-Tage-Woche ein weiterer Tag Zusatzurlaub zu gewähren sei, während dem entgegengehalten wurde, daß der Gesetzgeber von der Sechs-Tage-Woche ausgeht und somit die Gewährung von 6 Wochentagen, also eine Arbeitswoche, gemeint habe.

Die Streitfrage war Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Das Bundesarbeitsgericht bestätigt in einem Urteil vom 19. Mai 1971 – Az.: 5 AZR 21/71 – seine bereits im Urteil vom 6. März 1964 vertretene Auffassung, daß weder der Wortlaut des § 34 noch der Gesichtspunkt der Akzessorietät des Zusatzurlaubs zum Grundurlaub, der in vielen Tarifverträgen arbeitsfreie Samstage unberücksichtigt lasse, einem Arbeitnehmer Anspruch darauf gebe, daß beim Zusatzurlaub arbeitsfreie Samstage nicht mitgezählt werden. Damit wird der Begriff des „Arbeitstages" in der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem des „Werktages" in § 3 des Bundesurlaubsgesetzes gleichgestellt. Die Novellierung soll im Sinne dieser Rechtsprechung die vorhandenen Zweifel ausräumen, sie schafft damit Klarheit über die den Behinderten zustehende Zahl von zusätzlichen Urlaubstagen.

Gleichgestellte erhalten keinen Zusatzurlaub (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu Nr. 43 (§ 35: Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit)

Die Überwachung der Beschäftigungspflicht gestaltete sich nach geltendem Recht wegen der besonderen Verhältnisse in der Heimarbeit ungewöhnlich verwaltungsaufwendig und schwierig. Das recht umständliche Umrechnungsverfahren mit den zahlreichen unterschiedlichen Festsetzungen durch die Heimarbeitsausschüsse belastete in gleicher Weise

Auftraggeber und Verwaltung. Seit 1965 verzichten die Arbeitsämter aus diesem Grunde auf die Angaben über die umgerechneten Pflichtplätze. Der Bundesrechnungshof hat dieses Verfahren in seinen Prüfungsmitteilungen aus dem Jahre 1967 gebilligt und die Anrechnung der Heimarbeiter auf Pflichtplätze entsprechend ihrer Kopfzahl empfohlen.

Auf das schwierige Umrechnungsverfahren wird deshalb künftig bei der Berechnung der Pflichtplätze verzichtet. Zahlreiche Schwerbehinderte werden auch in Zukunft auf Heimarbeit angewiesen sein. Deshalb soll ein Anreiz zu ihrer Beschäftigung dadurch gegeben werden, daß sie entsprechend der Kopfzahl auf die Pflichtzahl angerechnet werden (Absatz 1). Voraussetzung für eine Anrechnung ist, daß sie in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten.

Durch die Neufassung des Absatzes 1, insbesondere durch die Einbeziehung der als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden arbeitenden Behinderten, ergibt sich der Fortfall von Absatz 2.

Die Absätze 3 und 4, die Kündigungsschutz- und Urlaubsvorschriften für Heimarbeiter zum Inhalt haben, werden als Absätze 2 und 3 übernommen.

Zu Nr. 44 (§ 37: Unabhängige Tätigkeit)

Die Herausnahme der Witwen und Ehefrauen aus dem Kreis der Begünstigten des § 37 Abs. 1 ergibt sich aus der ersatzlosen Streichung des § 8.

§ 37 Abs. 2 des geltenden Gesetzes sieht vor, daß Schwerbeschädigte bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand bevorzugt zu berücksichtigen sind. Unter bestimmten Umständen gilt das auch für Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind. Es erscheint gerechtfertigt, diese Bevorzugung aufzugeben. Die in § 21 Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach die Hauptfürsorgestellen Schwerbehinderten bei der Gründung einer wirtschaftlichen Existenz helfen sollen und hierbei auch Mittel der Ausgleichsabgabe einsetzen können, dürfte eine den Belangen der Schwerbehinderten ausreichend Rechnung tragende Regelung sein. Hat der Schwerbehinderte einmal eine selbständige Existenz erlangt, so bedarf er der Hilfe, wie sie § 27 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorsieht, in der Regel nicht mehr. Sie würde ihn sogar in der Mehrzahl der Fälle gegenüber seinen nichtschwerbehinderten Konkurrenten in ungerechtfertigter Weise bevorzugen.

Zu Nr. 45 (§ 38: Erhebung von Gebühren und Auslagen)

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird die Gebührenfreiheit des Widerspruchsverfahrens ebenfalls ausdrücklich erwähnt.

Zu Nr. 46 (§ 38 a: Geheimhaltungspflicht)

Redaktionelle Änderung; die bisher an verschiedenen Stellen des geltenden Gesetzes getroffenen Regelungen über die Geheimhaltungspflicht werden in einer Vorschrift zusammengefaßt; eine Ausnahme gilt lediglich für die Pflichten des Vertrauensmannes, die im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften über den Vertrauensmann in § 19 e Abs. 6 geregelt sind.

Der Wortlaut der Geheimhaltungsvorschrift ist den entsprechenden Bestimmungen im Betriebsverfassungsgesetz (§ 79) und im Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes (§ 9) angepaßt worden.

Zu Nr. 47 (Zehnter Abschnitt: Förderung von Werkstätten für Behinderte)

Der neu in das Gesetz eingefügte Zehnte Abschnitt regelt die Förderung von Werkstätten für Behinderte, und zwar durch die Schaffung von Anreizen zur Vergabe von Liefer- und Arbeitsaufträgen an die Werkstätten. Die Arbeitgeber können einen Teil der Auftragssumme auf die von ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Hierdurch soll den Werkstätten, die mit den Betrieben der Wirtschaft nicht voll konkurrieren können, eine ausreichende Grundlage und Sicherheit für eine stetige Beschäftigung der Behinderten geboten werden. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine notwendige Ergänzung zu den in § 61 des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Investitionshilfen zum Aufbau von Werkstätten.

Die Werkstätten für Behinderte sollen denjenigen Behinderten einen Arbeitsplatz bieten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Schwere der Behinderung nicht unterkommen können. Die Förderung derartiger Werkstätten ist also ein Anliegen, das sowohl mit der Zielsetzung des Schwerbehindertengesetzes als auch mit dem Verwendungszweck der Ausgleichsabgabe und den Motiven für ihre Erhebung in Einklang steht.

Nach geltendem Recht sind den anerkannten Schwerbeschädigtenbetrieben in § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes bestimmte Vorteile eingeräumt. Die Vorteile bestehen darin, daß sich die Arbeitgeber als Auftraggeber einen Teil ihrer Lieferaufträge an diese Betriebe auf die Ausgleichsabgabe anrechnen lassen können. Schwerbeschädigtenbetriebe im Sinne dieser Vorschrift sind Betriebe, die mindestens 50 vom Hundert ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt halten und von der zuständigen Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle ausdrücklich als Schwerbeschädigtenbetriebe anerkannt sind.

Nicht selten haben in der Vergangenheit Schwerbeschädigtenbetriebe versucht, die Eigenschaft als anerkannter Schwerbeschädigtenbetrieb mißbräuchlich in der Werbung zu benutzen, um den Absatz

durch die Werbekraft des Appells an die Mildtätigkeit zu fördern. Hierdurch ist dem Gedanken der Schwerbeschädigtenbetriebe Schaden zugefügt worden.

Da es sich bei den Werkstätten in aller Regel um gemeinnützige Einrichtungen handelt, besteht nicht die Gefahr einer mißbräuchlichen Werbung. Den Schwerbeschädigtenbetrieben kommt zudem nach überwiegender Meinung heute eine praktische Bedeutung nicht mehr zu; eine Ausnahme gilt lediglich für die Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes (Vgl. § 38 e). Es wird deshalb von der Beibehaltung der Schwerbeschädigtenbetriebe abgesehen und an ihrer Stelle zugunsten der Werkstätten für Behinderte eine Förderungsmöglichkeit eröffnet; Artikel II § 7 enthält eine angemessene Übergangsregelung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 38 b (Begriff der Werkstätten für Behinderte)

Die Vergünstigungen des § 38 c erhalten nur solche Werkstätten, die den Anforderungen des § 38 b entsprechen. § 38 b definiert den Begriff der Werkstätten für Behinderte. Die danach an die Werkstätten zu stellenden Anforderungen decken sich mit denen, die in § 61 des Arbeitsförderungsgesetzes und in den §§ 51 ff. der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) vom 2. Juli 1970 herausgestellt worden sind. Der ausdrückliche Hinweis auf diese vom Arbeitsförderungsgesetz her entwickelten Grundsätze soll nicht zuletzt eine praxisnahe und einheitliche Ausrichtung des gesamten Werkstättensystems garantieren. Hierdurch soll der Bundesanstalt für Arbeit aber auch die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 38 d erleichtert werden. Einheitliche Bestimmungen über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der in den Werkstätten arbeitenden Behinderten und des Personals sind notwendig, müssen aber einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Zu § 38 c (Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe)

Diese Vorschrift ist § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes nachgebildet. Während im geltenden Recht der Anteil der anrechenbaren Aufwendungen nicht näher bestimmt ist und eine gewisse Einheitlichkeit nur durch Empfehlungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an die zuständigen obersten Landesbehörden zu erreichen war, sieht § 38 c für alle Betriebe und Dienststellen im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Anrechnung in Höhe von 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages vor. Dieser Prozentsatz dürfte ein ausreichender Anreiz für die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte sein. Durch die feste Bestimmung des Prozentsatzes im Gesetz wird zugleich eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, weil der Arbeitgeber 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages einfach von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe absetzen kann.

Der Arbeitgeber hat der Hauptfürsorgestelle die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge nachzuweisen, um eine Kontrolle zu ermöglichen.

Zu § 38 d (Anerkennungsverfahren)

Die Werkstätten für Behinderte bedürfen – ebenso wie nach geltendem Recht die Schwerbeschädigtenbetriebe – der Anerkennung. Während aber nach geltendem Recht die Anerkennung durch die Länder nach Empfehlungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geschieht, wird die Anerkennung künftig nach § 38 d einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durch die Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochen; der für den Sitz der Werkstatt zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zu beteiligen. Die Vorteile dieser Regelung sind offenkundig. Insbesondere wird durch die Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit beim Aufbau eines nach einheitlichen Merkmalen ausgerichteten Netzes leistungsfähiger Werkstätten gewährleistet, daß die neuen Förderungsmöglichkeiten nach diesem Gesetz die bisherigen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sinnvoll und wirksam ergänzen. Das zur Anerkennung führende Verfahren soll durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten (§ 23) geregelt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte. Das Verzeichnis soll den Betrieben, die Aufträge an Werkstätten für Behinderte vergeben wollen, einen zuverlässigen Überblick über die anerkannten Werkstätten geben.

Während im geltenden Recht den Schwerbeschädigtenbetrieben bei mißbräuchlicher Ausnutzung der ihnen zugedachten Vorteile die Eigenschaft als Schwerbeschädigtenbetrieb aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen aberkannt werden kann, werden in § 38 d Abs. 2 die Voraussetzungen festgelegt, nach denen die Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte einheitlich im gesamten Bundesgebiet durch die Bundesanstalt für Arbeit aberkannt werden kann.

Zu § 38 e (Blindenwerkstätten)

Die für Blindenwerkstätten geltenden besonderen Vergünstigungen des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) bleiben im Interesse dieses Personenkreises in vollem Umfang erhalten. Darüber hinaus genießen die Blindenwerkstätten die mit den Vergünstigungen bei der Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte verbundenen Vorteile (§ 38 c).

Zu Nr. 48

Die redaktionelle Änderung ist durch die Einfügung des Fünften und Zehnten Abschnitts bedingt.

Zu Nr. 49 (§ 39: Ordnungswidrigkeiten)

Das geltende Recht unterscheidet in Absatz 1 zwischen Ordnungswidrigkeiten, die ein Arbeitgeber „vorsätzlich oder fahrlässig" (Buchstaben a und b), „beharrlich" (Buchstabe c), „wissentlich" (Buchstabe d) oder in „Täuschungsabsicht" (Buchstabe e) begeht. Die Novelle verzichtet auf diese unterschiedlichen Steigerungsformen der Ordnungswidrigkeit und stellt allein darauf ab, ob die aufgeführten Pflichten durch den Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden.

Im einzelnen werden als Ordnungswidrigkeit angedroht:

— die Verletzung der Beschäftigungspflicht (§ 3 Abs. 1 und § 4),
— die Verletzung der Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen (§ 11).

Über das geltende Recht hinaus werden Verstöße des Arbeitgebers gegen die Pflichten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 (Beteiligung des Vertrauensmannes bei Einstellungen), § 12 Abs. 2 Satz 2 (Förderung des beruflichen Fortkommens) und die Verletzung der Unterrichtspflicht des Vertrauensmannes durch den Arbeitgeber (§ 19 d Abs. 2) in den Kreis der Ordnungswidrigkeiten einbezogen.

Absatz 2 stellt hinsichtlich der Höhe der Geldbuße nicht mehr – wie nach geltendem Recht – auf die Art der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich ab, sondern nur noch darauf, ob im Einzelfall die Ordnungswidrigkeit unter erschwerenden Umständen begangen wird.

Die redaktionelle Änderung des Absatzes 5 ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 50 (§ 40: Strafvorschriften)

Die Strafvorschrift gilt einheitlich für alle Personen, für die nach den § 19 e Abs. 6 und § 38 a eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht. Der Wortlaut und der Strafrahmen sind angelehnt an entsprechende Vorschriften im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Artikel 18 Nr. 80, §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch) im Betriebsverfassungsgesetz (§ 120) und im Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes (§§ 102, 103).

Zu Nr. 51 (§ 41: Durchführungsvorschriften; § 42: Übergangsvorschriften)

Die in § 41 des geltenden Gesetzes enthaltene Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist durch entsprechende Ermächtigungen bei den einzelnen Vorschriften ersetzt worden, soweit derartige Ermächtigungen nicht überhaupt durch die Neufassung des Gesetzes gegenstandslos geworden sind.

Die in § 42 des geltenden Gesetzes enthaltenen Übergangsvorschriften sind gegenstandslos geworden. Soweit Übergangs- und Schlußvorschriften notwendig sind, erscheinen sie in Artikel II.

Zu Nr. 52 (§ 43: Berlin-Klausel)

§ 43 enthält jetzt die übliche Berlin-Klausel; die bisher in Berlin geltenden abweichenden Regelungen sind in der Novelle weitgehend berücksichtigt worden. Das gilt in erster Linie für die Ausdehnung des geschützten Personenkreises. Eine Sonderregelung für Berlin ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 53 (§ 44: Inkrafttreten)

Die bisherige Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes ist gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 54

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel II (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1 (Neufassung des Gesetzes)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes.

Zu § 2 (Aufhebung von Durchführungsverordnungen)

Die Erste Durchführungsverordnung ist durch die Neuregelung zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Schwerbehinderteneigenschaft in § 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 4 dieses Gesetzes entbehrlich geworden.

Die Zweite Durchführungsverordnung (2. DVO) ist im wesentlichen durch den Fortfall der gesetzlichen Ermächtigung zur unterschiedlich hohen Festsetzung des Pflichtsatzes für einzelne Verwaltungen und Wirtschaftszweige in § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes entbehrlich geworden. § 2 der 2. DVO ist bereits seit 1961, als der Pflichtsatz für private Arbeitgeber allgemein auf 6 vom Hundert gesenkt wurde, gegenstandslos.

Die Vierte Durchführungsverordnung ist ihrem Inhalt nach in § 3 Abs. 3 i. d. F. von Artikel I Nr. 5 übernommen.

Zu § 3 (Ausgleichsfonds)

Die Dritte Durchführungsverordnung soll vorläufig für den nach § 9 a i. d. F. von Artikel I Nr. 11 dieses Gesetzes gebildeten Ausgleichsfonds fortgelten.

Zu § 4 (Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften)

Die Vorschrift enthält die übliche, durch die Aufhebung und Änderung von Bezeichnungen und Rechtsvorschriften veranlaßte Regelung.

Zu § 5 (Gleichstellungsbescheide)

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung zum Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft für diejenigen Behinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht in einer Entscheidung im Sinne von § 2 a Abs. 1 i. d. F. von Artikel I Nr. 4 festgestellt ist, die aber durch Entscheidung der Hauptfürsorgestelle nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes einem Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind. Ihnen soll eine nochmalige Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 2 a Abs. 1 i. d. F. von Artikel I Nr. 4 erspart werden; sie können die Eigenschaft eines Schwerbehinderten und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit dem Gleichstellungsbescheid nachweisen.

Absatz 2 regelt die Weitergeltung des Gleichstellungsbescheides für die Behinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert. Ihnen soll ein erneuter Antrag auf Gleichstellung nach § 2 i. d. F. von Artikel I Nr. 3 erspart werden.

Zu § 6 (Aussetzung der Ausgleichsabgabe)

Die Schätzungen der Belastungen aus der Ausgleichsabgabe bergen, vor allem für den Bereich der privaten Arbeitgeber, zwei Unsicherheitsfaktoren in sich:

— die nicht genau bekannte Zahl der Behinderten, die künftig Schwerbehinderte sein werden, und

— die zur Zeit nicht genau zu ermittelnde Zahl von Pflichtplätzen.

Um bei dieser Unsicherheit ein Risiko nach beiden Seiten – zu großer Überhang an Pflichtplätzen mit der Folge einer ungerechtfertigten Belastung der Arbeitgeber, zu geringe Zahl an Pflichtplätzen mit der Folge einer Gefährdung der Unterbringung Schwerbehinderter – zu vermeiden, erscheint es geboten, die Erhebung der Ausgleichsabgabe bis zur ersten Arbeitsplatzzählung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszusetzen. Aufgrund der dann vorliegenden sicheren Unterlagen soll durch Rechtsverordnung ein angemessener Pflichtsatz festgesetzt werden.

Zu § 7 (Schwerbeschädigtenbetriebe)

Die Vorschrift soll den anerkannten Schwerbeschädigtenbetrieben, denen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Grundlage entzogen wird, die Umstellung auf Betriebe der gewerblichen Wirtschaft oder aber auf Werkstätten für Behinderte erleichtern. Die Gewährung der den Werkstätten für Behinderte zugute kommenden Vergünstigungen für eine Übergangszeit von 5 Jahren erscheint angemessen und ausreichend, um diese Umstellung reibungslos zu vollziehen. Weil nicht sämtliche Einrichtungen, in denen in der Hauptsache Behinderte beschäftigt sind, schon heute den Anforderungen des Arbeitsförderungsgesetzes an die Werkstätten für Behinderte entsprechen, ist auch zugunsten derartiger Einrichtungen eine Übergangsfrist geboten.

Zu § 8 (Witwen und Ehefrauen)

Die Vorschrift enthält die durch die Streichung des § 8 des geltenden Schwerbeschädigtengesetzes gebotene Übergangsregelung für Witwen und Ehefrauen. Absatz 1 Satz 1 will Rechtsnachteile für diejenigen Witwen und Ehefrauen vermeiden, die nach geltendem Recht auf einen halben Pflichtplatz angerechnet worden sind; diesem Personenkreis soll die Anrechnung und damit der für den Arbeitgeber hieraus folgende Anreiz zur Weiterbeschäftigung auf Dauer erhalten bleiben.

Absatz 1 Satz 2 läßt die Anwendung der in § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes geregelten Vergünstigungen, soweit sie heute noch Bedeutung haben, für eine Übergangszeit zu. Ebenfalls für eine Übergangszeit können an Witwen und Ehefrauen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe individuelle Leistungen im bisherigen Rahmen gewährt werden (Absatz 2).

Zu § 9 (Neuwahl der Vertrauensmänner)

Die Ausdehnung des geschützten Personenkreises durch Artikel I Nummern 2 und 3 dieses Gesetzes macht die Neuwahl der Vertrauensmänner erforderlich.

Zu § 10 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Der vorgesehene Termin des Inkrafttretens zum Jahresbeginn empfiehlt sich wegen der Neuregelung des Anzeigeverfahrens in § 11 i. d. F. des Artikels I Nr. 14 dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I Nr. 3** (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

   In § 2 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Die Gleichstellung kann auf bestimmte Betriebe beschränkt werden; sie kann zeitlich befristet werden."

   Begründung

   Damit soll erreicht werden, daß die Gleichstellung des Minderbehinderten nach Möglichkeit nur für die Dauer der beruflichen Betroffenheit infolge der Behinderung wirksam ist. Dies ist im Interesse der Unterbringung der Schwerbehinderten im Sinne des § 1 geboten.

2. **Zu Artikel I Nr. 4** (§ 2 a Abs. 1)

   § 2 a Abs. 1 läßt offen, für welche Zwecke das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher klargestellt werden, daß diese Vorschrift nur für Zwecke der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes bestimmt ist.

3. **Zu Artikel I Nr. 4** (§ 2 a Abs. 1)

   In § 2 a Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „Auf Antrag" einzufügen die Worte „des Behinderten".

   Begründung

   Das Recht, den Antrag auf Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu stellen, soll dem Behinderten selbst vorbehalten werden.

4. **Zu Artikel I Nr. 7 und 8**
   (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 4)

   a) § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

      „(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte und Richter beschäftigt werden."

   b) In § 5 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

      „01. Personen, die zur Ausbildung oder sonst zu ihrer beruflichen Bildung eingestellt werden,".

   Als Folge ist in Nummer 8 der Buchstabe d wie folgt zu fassen:

   ‚d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Buchstabe a" ersetzt durch die Worte „Nummer 01".'

   Begründung zu a und b

   Die Einbeziehung der Ausbildungsplätze und sonstigen Stellen zur beruflichen Bildung in die Berechnung der Pflichtzahl zur Beschäftigung Schwerbehinderter und damit in die Ausgleichsabgabeverpflichtung läßt ungünstige Auswirkungen auf die Bereitschaft erwarten, Ausbildungsplätze zu schaffen und auch dann zu unterhalten, wenn sie vorübergehend nicht besetzt sind. Es ist unbegründet anzunehmen, durch die Ausdehnung der allgemeinen Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber auf Auszubildende, die schwerbehindert sind, würden diesem Personenkreis mehr und bessere Möglichkeiten der Ausbildung geboten. Die Einstellung von Schwerbehinderten, die zur Ausbildung oder zur beruflichen Bildung beschäftigt werden, kann nur dadurch gefördert werden, daß das Arbeitsamt verpflichtet wird, die Anrechnung dieser Behinderten auf mehr als einen Pflichtplatz zuzulassen (vgl. Vorschlag zu § 6 Abs. 7).

5. **Zu Artikel I Nr. 7** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

   In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal" zu streichen.

   Begründung

   Die Herausnahme dieses Personenkreises aus der Beschäftigungspflicht ist bei der neuen Konzeption des Schwerbehindertenrechts nicht mehr gerechtfertigt.

6. **Zu Artikel I Nr. 7** (§ 5 Abs. 2)

   An § 5 Abs. 2 ist folgende neue Nummer 6 anzufügen:

   "6. Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst".

   Begründung

   Als Polizei- oder Justizvollzugsbeamte können Schwerbehinderte nicht beschäftigt werden. Ebensowenig wie Stellen von Soldaten sollten daher Stellen, auf denen Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst beschäftigt werden, als Arbeitsplätze im Sinne des Schwerbeschädigtenrechts zählen.

7. **Zu Art. I Nr. 7** (§ 5)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht die in § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. vom 27. Dezember 1955 (BGBl. I S. 894) erwähnten Arbeitsplätze ganz oder teilweise bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze nach § 5 SchwbG außer Betracht bleiben müssen. In den in § 5 der Verordnung genannten Beschäftigungsbereichen ist die Verwendung von Schwerbehinderten nicht oder nur schwer möglich. Eine Einbeziehung der Stellen dieser Bereiche in die Zahl der Arbeitsplätze nach dem SchwbG erscheint sonach nicht gerechtfertigt.

8. **Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe e** (§ 6 Abs. 7)

In § 6 ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Das Arbeitsamt soll die Anrechnung eines Schwerbehinderten, der zur Ausbildung eingestellt oder sonst zu seiner beruflichen Bildung beschäftigt wird, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen."

Begründung

Die vermehrte Einstellung von Schwerbehinderten, die zur Ausbildung oder zur beruflichen Bildung beschäftigt werden, wird dadurch besser erreicht, daß das Arbeitsamt verpflichtet wird, die Anrechnung dieses Personenkreises auf mehr als einen Pflichtplatz zuzulassen. Im übrigen terminologische Verbesserung.

9. **Zu Artikel I Nr. 10 und 14** (§§ 9 und 11)

a) In Artikel I Nr. 10 ist in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Solange" das Wort „private" einzufügen.

b) In Artikel I Nr. 10 erhält § 9 Abs. 2 Satz 4 folgende Fassung:

„Die Zwangsvollstreckung ist nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen."

c) In Artikel I Nr. 10 sind § 9 Abs. 2 Satz 5 und § 9 Abs. 7 zu streichen.

d) In Artikel I Nr. 14 sind in § 11 Abs. 2 nach Nr. 4 folgende Sätze einzufügen:

„Bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand entfallen die monatliche Aufgliederung und die Angaben nach Nummer 4. Die Angaben nach Nummern 1 bis 3 richten sich nach den Verhältnissen am 1. Oktober des Jahres, für das die Anzeige erfolgt."

Begründung zu a bis d

Die Arbeitgeber der öffentlichen Hand sind bisher aus wohlerwogenen Gründen nicht verpflichtet, für nichtbesetzte Pflichtplätze für Schwerbeschädigte eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Es besteht auch jetzt keine Veranlassung, angesichts der hohen Aufwendungen, die Länder und Gemeinden für die Eingliederung Behinderter laufend erbringen, hiervon abzugehen. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint es nicht gerechtfertigt, Länder und Gemeinden in die Verpflichtung, Ausgleichsabgaben zu leisten, einzubeziehen.

10. **Zu Artikel I Nr. 10** (§ 9 Abs. 4)

In Artikel I Nr. 10 ist in § 9 Abs. 4 Satz 1 die Zahl „50" durch die Zahl „20" zu ersetzen.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Abführung von 50 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe ist für die Länder jedenfalls zunächst nicht tragbar. Von einer Erhöhung der bisherigen Abführungsquote ist solange abzusehen, bis Erfahrungen darüber vorliegen, welche Forderungen aus dem erweiterten Personenkreis institutionell und individuell auf die Hauptfürsorgestellen zukommen.

Im übrigen wird der regionale Ausgleich durch das Ausgleichssystem unter den Hauptfürsorgestellen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4) gewährleistet.

11. **Zu Artikel I Nr. 22 Buchstabe b**
(§ 19 Abs. 3 Satz 2)

In § 19 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbabsatz, sind die Worte „soll" und „treffen" zu ersetzen durch die Worte „hat" und „zu treffen".

Begründung

Die Sollvorschrift ist nicht mit der in Satz 2 2. Halbsatz festgelegten zwingenden Säumnisfolge zu vereinbaren.

12. **Zu Artikel I Nr. 22 Buchstabe b**
(§ 19 Abs. 3 Satz 2)

In § 19 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „innerhalb von einer Woche" zu ersetzen durch die Worte „innerhalb von zehn Tagen".

Begründung

Die in Satz 2 vorgesehene Frist von einer Woche ist im Hinblick auf den zweiten Halbsatz dieses Satzes zu eng und nicht praktizierbar. Es wird regelmäßig nicht möglich sein, in dieser Zeitspanne das Anhörungsverfahren durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen, so daß die Fiktion des Halbsatzes 2 durchweg zum Tragen kommen dürfte. Der Kündigungsschutz würde damit für diese Fälle weitgehend in Frage gestellt sein. Eine Verlängerung der Frist auf zehn Tage ist daher aus verwaltungspraktischen Gründen unerläßlich.

13. **Zu Artikel I Nr. 22 Buchstabe b** (§ 19 Abs. 3)

In § 19 Abs. 3 ist als letzter Satz anzufügen:

„Rechtsmittel gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund haben keine aufschiebende Wirkung."

Begründung

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß der Widerspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers gegen die Zustimmung zur Kündigung aufschiebende Wirkung (so schon Bad.-Württ. VGH, Beschluß vom 21. August 1967 Nr. III 433/67) hat. Danach müßte sich der Arbeitgeber zunächst so verhalten, als wäre die Zustimmung noch nicht verbindlich, d. h. er kann nicht wirksam kündigen. Diese Folge ist für den Arbeitgeber nicht tragbar, wenn nunmehr alle Kündigungen aus wichtigem Grund in die Zustimmungspflicht einbezogen werden. Der Arbeitnehmer hätte es grundsätzlich in der Hand, durch Einlegung von Rechtsbehelfen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für oft längere Zeit auch in den Fällen zu erzwingen, in denen er ohne Zusammenhang mit der Behinderung einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben und die Hauptfürsorgestelle bereits zugestimmt hat.

14. **Zu Artikel I Nr. 24** (§ 19 c Abs. 3)

In § 19 c Abs. 3 Satz 1 sind vor den Worten „das 18. Lebensjahr vollendet haben" die Worte „am Wahltage" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

15. **Zu Artikel I Nr. 24** (§ 19 d Abs. 3 Satz 1)

In § 19 d Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Präsidialrates" einzufügen die Worte „und deren Ausschüsse".

Begründung

Die Betriebsräte und die Personalräte können nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz Aufgaben auf Ausschüsse übertragen. Es muß sichergestellt sein, daß das Recht des Vertrauensmannes, an allen Sitzungen des Betriebsrates und des Personalrates teilzunehmen, auch die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse umfaßt.

16. **Zu Artikel I Nr. 24** (§ 19 d Abs. 3 Satz 2)

§ 19 d Abs. 3 Satz 2 ist am Ende durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„mit der Maßgabe, daß auch die Hilfe der Hauptfürsorgestelle in Anspruch genommen werden kann."

Begründung

Nach § 19 h Abs. 2 des Entwurfs ist der Vertrauensmann der Schwerbehinderten Verbindungsmann zur Hauptfürsorgestelle. Es sollte daher in Anlehnung an § 35 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bestimmt werden, daß im Falle der Aussetzung von Beschlüssen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates durch den Vertrauensmann die Verständigung auch mit Hilfe der Hauptfürsorgestelle versucht werden kann.

17. **Zu Artikel I Nr. 27** (§ 21 Abs. 2)

In § 21 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz ist das Wort „kann" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

Begründung

Die nur fakultativ vorgesehene Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entspricht nicht der Bedeutung, die dieser wichtigen Aufgabe im Zusammenhang aller Hilfen zukommt. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, ist daher der Auftrag an die Hauptfürsorgestellen als „Sollbestimmung" zu fassen.

18. **Zu Artikel I Nr. 27** (§ 21 Abs. 4)

In § 21 Abs. 4 Satz 2 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Auf das Aufstockungsverbot soll verzichtet werden, um den verschiedenen Leistungen der Rehabilitationsträger in Härtefällen gerecht werden zu können.

19. **Zu Artikel I Nr. 27** (§ 21 Abs. 5)

In § 21 Abs. 5 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ist ungeklärt, welcher Träger Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben zu gewähren hat, oder ist die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen aus anderen Gründen gefährdet, so soll die Hauptfürsorgestelle vorläufig Leistungen gewähren."

Begründung

Eine Vorleistungspflicht der Hauptfürsorgestelle im Rahmen der nachgehenden Hilfen im Arbeitsleben sollte auch für den Fall bestehen, daß der zuständige Träger zwar feststeht, diesem obliegende Leistungen aber nicht rechtzeitig erbringt.

20. **Zu Artikel I Nr. 28, 47** (§ 22 Abs. 1, § 38 d)

In Nummer 47 ist in § 38 d Abs. 1 der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Oberste Arbeits- und Sozialbehörde des Landes im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit und im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe."

Als Folge sind

a) in Nummer 28 Buchstabe b die Nummer 7 zu streichen,

b) in Nummer 47 in § 38 d Abs. 2 Satz 2 die Worte „Bundesanstalt für Arbeit" zu ersetzen durch die Worte „für die Anerkennung zuständigen Behörde",

c) in Nummer 47 in § 38 d der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die ausreichende Versorgung von Behinderten mit Arbeits- und Beschäftigungsplätzen in besonderen Einrichtungen obliegt in planerischer und finanzieller Hinsicht den Ländern in umfassender Weise, während die Bundesanstalt für Arbeit nach ihrer Aufgabenstellung nur für einen engeren Teilbereich zuständig ist. Schon daraus folgt, daß die Entscheidung über die Anerkennung bei den Ländern liegen muß. Damit wird auch die wünschenswerte einheitliche Handhabung der Anerkennungen auf Landesebene gewährleistet.

Die Zuständigkeit des Landes für die Anerkennung ist um so zwingender, wenn der Begriff der Werkstätten für Behinderte entsprechend dem Vorschlag zu § 38 b geändert wird.

21. **Zu Artikel I Nr. 29** (§ 23)

§ 23 ist wie folgt zu fassen:

„§ 23

Beirat für die Rehabilitation
der Behinderten

(1) Die Bundesregierung bildet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für die Rehabilitation der Behinderten, der den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter berät, ihn bei der Aufgabe der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds mitwirkt.

(2) In den Beirat werden Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen, der übrigen Rehabilitationsträger, aller Länder, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und der Rehabilitationseinrichtungen berufen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 wird das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren des Beirats bestimmt."

Begründung

Die Bildung des Beirats, dessen Aufgabe vor allem die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter und die Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sein soll, soll im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgaben zwingend vorgeschrieben werden. Wegen des Aufgabenbereiches des Beirats sollten alle Länder in dem Beirat vertreten sein.

22. **Zu Artikel I Nr. 32** (§ 25)

Eine Auslauffrist für das Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes ist nicht mehr erforderlich, wenn das bestehende Arbeitsverhältnis endet. § 25 sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahin geändert werden, daß der Schwerbehindertenschutz bereits mit dem Ende des bestehenden Arbeitsverhältnisses erlischt, wenn dieses Arbeitsverhältnis vor dem Ende des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit des in § 25 genannten Bescheides folgt, seine Beendigung findet.

23. **Zu Artikel I Nr. 36 Buchstabe b** (§ 28 Abs. 2 Satz 2)

In § 28 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „für die Hauptfürsorgestelle" zu streichen.

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, daß das Berufungsrecht bei der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde liegt.

24. **Zu Artikel I Nr. 45** (§ 38)

In § 38 lautet die Überschrift: „Kostenfreiheit"; als Satz 3 ist anzufügen:

„Gerichtliche und außergerichtliche Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die von der Hauptfürsorgestelle für erforderlich gehalten werden, sind kostenfrei."

Begründung

Im Zuge der Verwaltung der Ausgleichsabgabe werden vielfach dinglich zu sichernde Wohnungsfürsorgedarlehen zu gewähren sein. Für die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Verhandlungen vor Gerichten und Notaren sollte die gleiche Kostenfreiheit gelten wie in der Kriegsopferfürsorge. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung wird in Verbindung mit § 144 Abs. 3 Kostenordnung erreicht, daß Gerichtskosten überhaupt nicht erhoben werden und vor Notaren eine Ermäßigung um 80 v. H. der Kosten möglich ist.

Dieses Ziel entspricht auch den Vorstellungen der Landesjustizverwaltungen, die im Frühjahr 1971 diesen Fragenkomplex erörtert haben.

25. **Zu Artikel I nach Nr. 46** (nach § 38 a)

Nach Nummer 46 ist folgende Nummer 46 a einzufügen:

‚46 a. Nach § 38 a wird folgender § 38 a 1 eingefügt:

„§ 38 a 1

Statistik

(1) Über die Behinderten und die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation wird alle drei Jahre eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt insbesondere folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
3. Stellung der Behinderten in Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
5. Art, Dauer, Verlauf und Ergebnis der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen.

(2) Auskunftspflichtig sind die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen und die übrigen Träger der Rehabilitation."'

Begründung

In der Rehabilitation fehlt es bisher an zuverlässigen Unterlagen über Zahl, Art und Ursache der Behinderung. Hierdurch sind die Planungen notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen erheblich erschwert. Die Statistik in dem vorgeschlagenen Umfange soll die dringend benötigten Unterlagen für die Planung im Bereich der Rehabilitation erbringen.

26. **Zu Artikel I Nr. 47** (§ 38 b), **Artikel II § 7 Abs. 2**

In § 38 b ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Als Folge ist in Artikel II § 7 der zweite Satz zu streichen.

Begründung

Die Begriffsbestimmung des § 38 b ist zu eng. Sie beschränkt den Kreis der durch die Neuregelung begünstigungsfähigen Einrichtungen von vornherein auf die den Anforderungen der Arbeitsverwaltung entsprechenden Werkstätten. Diese Regelung würde einen großen Teil der bestehenden Werkstätten von der Förderung nach dem SBG ausschließen, obwohl in ihnen ebenfalls wertvolle Arbeit geleistet wird; sie würden damit zu Werkstätten minderer Qualität abgewertet. Außerdem würde die Bindung an die von der Arbeitsverwaltung erlassenen Durchführungsvorschriften dieser Stelle die Möglichkeit einräumen, den Kreis der Werkstätten nach eigenen Gesichtspunkten abzugrenzen, die nicht mit denen des Schwerbehindertengesetzes oder anderer, an der Förderung der Werkstätten Beteiligter, übereinstimmen müssen.

27. **Zu Artikel I Nr. 47** (nach § 38 d)

Nach § 38 d ist folgender § 38 d 1 einzufügen:

„§ 38 d 1

Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, sind bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Richtlinien."

Begründung

Um die Wettbewerbssituation für die Werkstätten für Behinderte zu verbessern und die Auftragslage soweit wie möglich zu sichern, sollte die vorrangige Auftragserteilung durch die öffentliche Hand bestimmt werden, wie dies schon in früheren Entwürfen vorgesehen war.

28. **Zu Artikel I Nr. 49 Buchstabe a** (§ 39 Abs. 1)

§ 39 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2, sich der Pflicht, Schwerbehinderte zu beschäftigen, entzieht,
2. entgegen § 11 Abs. 1 das Verzeichnis nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder den zuständigen Bediensteten nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet,
4. entgegen § 11 Abs. 3 oder 4 den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit oder der Hauptfürsorgestelle keine oder keine richtigen Auskünfte erteilt oder den Einblick in den Betrieb verweigert,
5. entgegen § 11 Abs. 5 eine Benennung unterläßt oder verzögert,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz Bewerbungen von Schwerbehinderten nicht mit dem Vertrauensmann erörtert oder nicht mit seiner Stellungnahme dem Betriebsrat mitteilt,
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Schwerbehinderte bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung nicht bevorzugt berücksichtigt,
8. entgegen § 19 d Abs. 2 dem Vertrauensmann in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte berühren, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend unterrichtet oder nicht vor einer Entscheidung hört."

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit ist es geboten, bußgeldbewehrte Tatbestände soweit wie möglich zu konkretisieren.

In der Nummer 1 ist die Bußgeldbewehrung des § 4 zu streichen, da § 4 für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit zu wenig konkret ist. Andererseits muß in diese Bußgeldvorschrift § 3 Abs. 2 mit einbezogen werden.

29. **Zu Artikel I Nr. 51 und Nr. 51 a – neu –** (§§ 41 und 42)

Nummer 51 ist durch folgende Nummern 51 und 51 a zu ersetzen:

‚51. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Stadtstaatenklausel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Interessenvertretung der Vertrauensmänner für Angelegenheiten, die mehrere oder alle Dienststellen betreffen (§ 19 f), zu regeln."

51 a. § 42 wird gestrichen.'

Begründung

Die Hamburger Verfassung unterscheidet nicht zwischen gemeindlicher und staatlicher Verwaltung, so daß eine Stufenverwaltung nicht besteht. Um die reibungslose Durchführung des § 19 f gewährleisten zu können, muß daher dem Senat die Möglichkeit eröffnet werden, diese Vorschrift der besonderen stadtstaatlichen Verwaltungsstruktur anzupassen.

30. **Zu Artikel II § 8 Abs. 2**

In § 8 Abs. 2 ist das Wort „weiter" zu streichen.

Begründung

Die Formulierung ist mißverständlich. Ihr könnte entnommen werden, daß nur solche Witwen und Ehefrauen Leistungen erhalten können, die schon bisher Leistungen erhielten. Eine derartige Einschränkung ist jedoch nicht beabsichtigt.

31. **Zu Artikel II § 9**

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die erstmaligen Wahlen der Vertrauensmänner nach Artikel I Nr. 24 (§§ 19 c und 19 f) sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel I Nr. 24 (§ 19 c Abs. 6) durchzuführen."

B e g r ü n d u n g

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit sollte das Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bundesregierung abgewartet werden, bevor Wahlen durchgeführt werden. Bei früher abgehaltenen, abweichend von der Rechtsverordnung durchgeführten Wahlen bestünde u. U. die Gefahr der Anfechtung.

32. **Zu Artikel II**

Durch Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren erreicht werden, daß die bisherige Doppelspurigkeit der gerichtlichen Zuständigkeiten bei Kündigungsschutzsachen von Schwerbeschädigten beseitigt und die alleinige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in diesen Kündigungsschutzsachen begründet wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Annahme, die Einbeziehung der Ausbildungsplätze und sonstigen Stellen zur beruflichen Bildung in die Berechnung der Pflichtplatzzahl zur Beschäftigung Schwerbehinderter und damit in die Beschäftigungs- und Ausgleichsabgabepflicht werde sich auf die Bereitschaft der Arbeitgeber, Ausbildungsplätze zu schaffen und zu unterhalten, nachteilig auswirken, ist für den Regelfall nicht begründet. Die Entscheidung eines Arbeitgebers, einen Ausbildungsplatz zu schaffen oder weiter zu unterhalten, kann durch die vorgesehene Regelung nur ausnahmsweise in dem praktisch seltenen Fall beeinflußt werden, daß es um einen Platz geht, der die Pflichtplatzzahl und damit die Belastung des Arbeitgebers aus dem Schwerbehindertengesetz erhöhen würde. Ansonsten hat die vorgesehene Neuregelung, die durch die Ausdehnung der Beschäftigungspflicht auf schwerbehinderte Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Einzustellende eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung dieses Personenkreises bringt, keinen Einfluß auf die Entscheidung des Arbeitgebers über die Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsplätzen.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verwirklichung des Vorschlags würde die Konzeption des Gesetzentwurfs, wonach jeder Arbeitgeber ab einer bestimmten Zahl von Arbeitsplätzen verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Rehabilitation Schwerbehinderter zu leisten (vgl. Begründung, Teil A, II, 2), in einem wesentlichen Punkt angetastet.

Es wäre erforderlich, nicht nur für den Polizei- und Justizvollzugsdienst, sondern sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der privaten Wirtschaft für einzelne Arten von Arbeitsplätzen, Betrieben, Wirtschaftszweigen und Verwaltungen einen Katalog von Ausnahmen aufzustellen. Er könnte aber weder so umfassend ausgestaltet werden, daß er gerecht wäre, noch so praktikabel, daß er mit einem vertretbaren Maß an Verwaltungsaufwand durchgeführt werden könnte.

Solche Ausnahmeregelungen erscheinen auch nicht notwendig, weil der Begriff des Arbeitgebers im Regierungsentwurf so umfassend ausgestaltet worden ist, daß partielle Schwierigkeiten eines Arbeitgebers bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch bessere Unterbringungsmöglichkeiten auf einem anderen Teil der Arbeitsplätze desselben Arbeitgebers ausgeglichen werden können.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er geht in seinen Auswirkungen über den Vorschlag zu Nummer 6 noch hinaus. Er ist daher aus den gleichen Gründen abzulehnen, die für die Ablehnung dieses Vorschlages geltend gemacht worden sind.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Umwandlung der Kann- in eine Sollvorschrift schränkt eine flexible Handhabung der Mehrfachanrechnung besonders betroffener Behinderter durch die Arbeitsämter ein. Ein besonderer Anreiz zur Einstellung von Auszubildenden wird nicht durch eine Sollvorschrift gefördert, vielmehr wird der Verhandlungsspielraum des Schwerbehindertenvermittlers des Arbeitsamtes von vornherein eingeschränkt.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit ihm würde die Konzeption des Gesetzentwurfs erheblich verändert. Danach soll jeder Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen, gleich ob Arbeitgeber der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, verpflichtet sein, einen Beitrag zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Gesellschaft zu leisten, primär durch Bereitstellung eines bestimmten Anteils von Arbeitsplätzen für die Beschäftigung, sekundär und subsidiär durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe zur anderweitigen Förderung der Rehabilitation (vgl. Begründung, Teil A, II, 2).

Die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Arbeitgeber der öffentlichen Hand ist ein Gebot der Gleichbehandlung der öffentlichen Hand und der privaten Arbeitgeber. Diese Gleichbehandlung ist im Gesetzentwurf konsequent durchgeführt. Sie bringt den Arbeitgebern der öffentlichen Hand nicht nur finanzielle Belastungen, sondern – beispiels-

weise durch Senkung des Pflichtsatzes von 10 auf 6 v. H. der Arbeitsplätze – auch Vorteile, die ohne die gleichzeitige Einführung der Ausgleichsabgabe keinen Bestand haben könnten.

Die Einbeziehung der öffentlichen Arbeitgeber in die Abgabepflicht ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit notwendig, und zwar im Hinblick auf das Motiv dieser Abgabe. Die Arbeitgeber sollen nämlich besonders dazu angehalten werden, die Beschäftigung Schwerbehinderter als primäre Verpflichtung zu erfüllen. Die parlamentarische Kontrolle allein hat dazu bisher nicht ausgereicht.

Gegen die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die öffentlichen Arbeitgeber spricht schließlich auch nicht der Einwand, daß die Durchführung einer solchen Regelung zu einer Umschichtung von Mitteln von einer öffentlichen Hand in eine andere führen wird. Dieser Vorgang ist durch den mit ihm verfolgten Zweck, die verstärkte Einstellung Schwerbehinderter zu fördern, gerechtfertigt; er verspricht zudem eher einen Erfolg als das bloße Vertrauen auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe zwischen den Hauptfürsorgestellen und dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Verhältnis 50 : 50 steht in einem ausgewogenen Verhältnis zu den regionalen und überregionalen Aufgaben der Rehabilitation des geschützten Personenkreises.

Das danach bei den Hauptfürsorgestellen zur Förderung regionaler Maßnahmen verbleibende Aufkommen wird nach Anhebung des Betrages der im Einzelfall zu zahlenden Ausgleichsabgabe von 50,— auf 100,— DM trotz Verringerung des relativen Anteils absolut steigen. Es wird infolgedessen auch mit Sicherheit dazu ausreichen, die auf die Hauptfürsorgestellen zukommenden Mehraufwendungen bei der Durchführung des Gesetzes zu decken.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß in Anlehnung an § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung das Wort „Rechtsmittel" durch die Worte „Widerspruch und Anfechtungsklage" ersetzt wird.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht zugestimmt.

Ein Recht des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zur Teilnahme an den Sitzungen aller Ausschüsse des Betriebs-, Personal- oder Richterrates ist im Hinblick auf die besonders in Großbetrieben bestehende Vielzahl von Ausschüssen und deren vielfach spezielle Aufgaben, die die Belange der Schwerbehinderten in keiner Weise berühren, weder praktisch durchführbar noch sachlich notwendig. Das Recht des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zur Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen des Betriebs-, Personal- oder Richterrates sollte deshalb auf solche Ausschüsse beschränkt werden, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung in Angelegenheiten übertragen sind, die Interessen Schwerbehinderter berühren.

Zu 16.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Neben dem Anhörungsrecht erhält der Vertrauensmann gegenüber den Betriebs- und Personalvertretungen auch die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen in deren Beschlußverfahren einzugreifen und die Aussetzung von Beschlüssen für die Dauer von einer Woche zu verlangen, damit er innerhalb dieser Frist versuchen kann, eine Verständigung herbeizuführen. Die Hauptfürsorgestelle würde durch ihre unmittelbare Beteiligung an dem Verständigungsverfahren in einem nicht gewollten und auch nicht vertretbaren Maße in interne Angelegenheiten der Betriebs- und Personalvertretungen hineingezogen. Abgesehen davon, daß die Hauptfürsorgestellen personell nicht in der Lage sein dürften, derartige Verständigungsbemühungen in allen Fällen durchzuführen, würde ihre Position gegenüber dem Arbeitgeber durch die Beteiligung an internen Vorgängen der Betriebs- und der Personalvertretungen beeinträchtigt.

Das vorgesehene Verfahren schließt nicht aus, daß sich der Vertrauensmann im Einzelfall mit der Hauptfürsorgestelle berät. Hierzu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 18.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach dem anerkannten Grundsatz der Einheit des Rehabilitationsträgers gilt die volle Leistungspflicht des einzelnen Trägers gegenüber dem Behinderten auch im Bereich der nachgehenden Hilfe im Arbeits-

leben. Dieser Grundsatz, der im Entwurf des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation besonders herausgestellt ist, darf nicht durch die Zulassung der Aufstockung von Leistungen durchbrochen werden. Schließlich soll durch das Verbot der Aufstockung auch erreicht werden, daß nur e i n Träger für die Leistungen zuständig ist, so daß es dem Behinderten erspart bleibt, sich die erforderlichen Leistungen bei mehreren Trägern stückweise zusammenzuholen.

Zu 19.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung des Gesetzentwurfs entspricht § 71 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (BR-Drucksache 286/73) und § 6 des Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (BT-Drucksache VI/3742). Steht der im Einzelfall zuständige Träger der Leistungen fest, so liegt es in seiner Verantwortung, diese Leistungen auch zu erbringen. Eine Verpflichtung der Hauptfürsorgestellen zur Vorleistung erscheint daher in diesen Fällen nicht erforderlich; sie könnte sogar als ein unzulässiger Eingriff in die Zuständigkeit anderer Träger angesehen werden.

Zu 20.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Weder die derzeitige Zahl der Werkstätten für Behinderte noch ihre Qualität reichen aus, um denjenigen Behinderten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unterkommen können, einen Arbeitsplatz zu bieten. Durch das Arbeitsförderungsgesetz wurde die Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzt, Investitionshilfen für Werkstätten zu geben, die produktionsorientiert sind und eine echte Arbeitsleistung der Behinderten ermöglichen. Vierzig derartige Werkstätten sind in einer ersten Ausbaustufe zur Zeit im Bau oder bereits fertiggestellt.

An diese positive Entwicklung soll angeknüpft werden. Dabei ist es im Interesse eines für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Anerkennungsverfahrens geboten, der Bundesanstalt für Arbeit die Anerkennung der Werkstätten zu übertragen. Aufgrund ihrer Fachdienste und ihrer Erfahrungen kann sie gewährleisten, daß die neuen Förderungsmöglichkeiten nach diesem Gesetz die bisherigen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sinnvoll und wirksam ergänzen. Durch die Beteiligung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist eine hinreichende Beteiligung der Länder gesichert.

Gegen eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Anerkennung auf die Oberste Arbeits- und Sozialbehörde des Landes spricht nicht zuletzt auch die Tatsache, daß es sich hier nicht um eine ministerielle Aufgabe handelt, und es den Länderministerien darüber hinaus an dem notwendigen Instrumentarium fehlt, um solche Entscheidungen treffen zu können. Demgegenüber ist die Bundesanstalt für Arbeit, die zur Beratung und Förderung der Werkstätten beim Arbeitsamt Frankfurt (Main) ein Zentrale Beratungsstelle eingerichtet hat, auf diese Aufgabe am besten vorbereitet.

Zu 21.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 22.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 23.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 25.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 26.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er steht im engen Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Nr. 20; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die ausdrückliche Forderung, daß die Werkstätten den fachlichen Anforderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechen müssen, soll sicherstellen, daß das gesamte Werkstättensystem künftig praxisnah und einheitlich ausgerichtet ist. In einer sich anbahnenden, durch die Förderungstätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit eingeleiteten positiven Entwicklung empfiehlt es sich nicht, im grundsätzlichen von der neuen, im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen und inzwischen bewährten Konzeption der Werkstätten für Behinderte abzugehen. Denn diese Konzeption zielt darauf ab, moderne und zukunftsorientierte Einrichtungen für eine echte berufliche und damit gesellschaftliche Eingliederung Schwerstbehinderter auf einem Sonderarbeitsmarkt für Personen zu schaffen, die nur auf diese Weise eingegliedert werden können. Demgegenüber besteht bei einer Verwirklichung der Vorschläge des Bundesrates die Gefahr, daß auch Einrichtungen der reinen Beschäftigungstherapie zu den Werkstätten für Behinderte gerechnet werden. Um aber andererseits den vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, wird die

Bundesregierung dahin wirken, daß die Bundesanstalt für Arbeit die zum Arbeitsförderungsgesetz ergangenen Durchführungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe flexibler gestaltet.

Abgesehen davon können Werkstätten, die den in diesen Vorschriften aufgestellten Anforderungen zur Zeit noch nicht entsprechen, hinsichtlich der in Artikel I Nr. 47 (§ 38 c) des Gesetzes genannten Vergünstigung für eine Übergangszeit von fünf Jahren den Werkstätten für Behinderte gleichgestellt werden (vgl. Artikel II, § 7). Damit ist sichergestellt, daß diese Werkstätten weder von der Förderung nach dem Schwerbehindertengesetz ausgeschlossen sind, noch zu Einrichtungen minderer Qualität abgewertet werden. Die Übergangszeit reicht aus, um diesen Werkstätten die Möglichkeit zur Umstellung zu geben.

Zu 27.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Sie befürwortet ihn unter sozialpolitischen Gesichtspunkten. Sie weist jedoch darauf hin, daß gegen den Vorschlag möglicherweise EWG-rechtliche Bedenken bestehen, die in einem Prüfungsverfahren vor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag vor der beabsichtigten Maßnahme ausgeräumt werden müssen.

Zu 28.

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß in Anpassung an die übliche Gesetzgebungstechnik folgende Fassung gewählt wird:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2, Schwerbehinderte nicht nach dem festgesetzten Pflichtsatz beschäftigt,

2. entgegen § 11 Abs. 1 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder dort bezeichneten Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,

3. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet,

4. entgegen § 11 Abs. 3 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 4 den Einblick in den Betrieb nicht gewährt,

5. entgegen § 11 Abs. 5 eine dort bezeichnete Person der zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig benennnt,

6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Bewerbung eines Schwerbehinderten nicht mit dem Vertrauensmann erörtert oder dem Betriebs-, Personal- oder Präsidialrat nicht oder ohne die Stellungnahme des Vertrauensmannes mitteilt,

7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 einen Schwerbehinderten bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung nicht bevorzugt berücksichtigt oder

8. entgegen § 19 d Abs. 2 den Vertrauensmann in einer dort bezeichneten Angelegenheit nicht, nicht richtig, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder vor einer Entscheidung nicht hört."

Zu 29.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn, wie im Antrag dargelegt, das Land Hamburg eine einstufige Verwaltung hat, bedarf es keiner Sonderregelung, weil die Interessenvertretung der Schwerbehinderten in den einzelnen Dienststellen durch den dort zu wählenden Vertrauensmann sichergestellt ist. Die im Entwurf der Bundesregierung in § 19 f Abs. 5 letzter Satz vorgesehene Regelung soll gewährleisten, daß gegenüber dem Senat als Gesamtheit und seinem Beauftragten nur ein Vertreter der Schwerbehinderten auftritt. Es besteht daher kein Anlaß, dem Land Hamburg freie Hand zu lassen bei Gestaltung der Interessenvertretung der Schwerbehinderten durch Vertrauensmänner.

Zu 30.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 31.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 32.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.